



Datum: 29.06.2016 Nr.: 38

## Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<b><u>Senat:</u></b>	
Ordnung für die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Studienbewerberinnen und Studienbewerber, Frühstudierenden, Studierenden, Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, ehemaligen Hochschulmitglieder (ohne Beschäftigte) sowie Gasthörerinnen und Gasthörer der Georg-August-Universität Göttingen (PersDatO)	1076
<b><u>Sozialwissenschaftliche Fakultät:</u></b>	
Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Politikwissenschaft“	1078
Sechste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Sozialwissenschaften“	1106
Sechste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Soziologie“	1116
Sechste Änderung der Rahmenprüfungsordnung für Master-Studiengänge der Sozialwissenschaftlichen Fakultät	1123
Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Diversitätsforschung“	1128
Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Erziehungswissenschaft“	1139

Herausgegeben von der Präsidentin der Georg-August-Universität Göttingen

**Senat:**

Der Senat der Georg-August-Universität Göttingen hat am 15.06.2016 die dritte Änderung der Ordnung für die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Studienbewerberinnen und Studienbewerber, Frühstudierenden, Studierenden, Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, ehemaligen Hochschulmitglieder (ohne Beschäftigte) sowie Gasthörerinnen und Gasthörer der Georg-August-Universität Göttingen (PersDatO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.10.2010 (Amtliche Mitteilungen 29/2010 S. 2473), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 20.11.2015 (Amtliche Mitteilungen I 59/2015 S. 1793), beschlossen (§§ 15 Satz 2, 17 und 41 Abs. 1 Satz 1 NHG).

Die Änderung wird nachfolgend bekannt gemacht und tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

1. In der Paragraphenüberschrift zu § 11 wird das Wort „Kontaktpflege“ durch das Wort „Kontakt“ ersetzt.

2. In § 11 Absatz 1 werden nach dem Wort „diesen“ die Wörter „sowie der Absolventinnen- und Absolventenbefragung“ ergänzt.

3. In § 11 Absatz 1 Nr. 6 wird das Wort „E-Mail“ durch die Wörter „E-Mail-Adresse“ ersetzt.

4. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In § 13 Absatz 1 wird als neuer Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Für die Erstausgabe der Chipkarte ist die Vorlage eines amtlichen Identifikationsdokuments mit Lichtbild erforderlich.“

b) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

5. Nach § 39 wird neu eingefügt: „8. Abschnitt: Aufbewahrungsfristen“.

6. Als neuer § 40 wird eingefügt:

**„§ 40 Grundsätze**

(1) Unterlagen im Sinne dieser Ordnung sind alle Schriftstücke und elektronischen Dokumente inklusive Schriftverkehr.

(2) <sup>1</sup>In Papierform vorliegende Dokumente können gemäß §12a in elektronischer Form in der Elektronischen Studierendenakte (ESA) verarbeitet werden. <sup>2</sup>Werden Dokumente in Papierform in der ESA verarbeitet, sind sie spätestens sechs Monate nach elektronischer Erfassung zu vernichten, sofern durch Rechtsvorschrift, insbesondere durch Satzung,

ausdrücklich bestimmt ist, dass ein Dokument in Schriftform einzureichen ist und nach Erfassung in der ESA vernichtet werden kann.<sup>3</sup>Durch Rechtsvorschrift kann ferner bestimmt werden, dass ein Dokument in Schriftform einzureichen ist und nach der Erfassung in der ESA an die oder den Einreichenden zurückgegeben wird.<sup>4</sup>Die Frist nach Satz 2 gilt auch für die in Papierform eingereichten und in der ESA verarbeiteten Dokumente, für die kein Schriftformerfordernis besteht.

(3) <sup>1</sup>Unterlagen, deren Aufbewahrungsfrist abgelaufen ist, sind regelmäßig auszusondern und dem Universitätsarchiv im Originalzustand zur Übernahme anzubieten. <sup>2</sup>Sofern eine Übernahme nicht erbeten wird, kann eine Vernichtung dieser Unterlagen erfolgen.“

7. Der bisherige § 40 wird zu § 41 und wie folgt neugefasst:

#### **„§ 41 Allgemeine Aufbewahrungsfristen**

(1) <sup>1</sup>Ist keine besondere Aufbewahrungsfrist, insbesondere im Nachfolgenden, festgelegt, können Unterlagen nach Ablauf eines Jahres vernichtet werden, sofern

1. die Studierenden darauf hingewiesen wurden, dass sie die von ihnen eingereichte Unterlage binnen eines Jahres abholen können, falls diese für die weitere Bearbeitung nicht mehr benötigt wird, oder in einer Satzung bestimmt wird, dass die Unterlage bei der Universität verbleibt,
2. es sich bei der Unterlage nicht um Originale öffentlicher Urkunden handelt, und
3. die Unterlage nicht für die weitere Bearbeitung, insbesondere zu Beweis Zwecken, benötigt wird.

<sup>2</sup>Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen zur Aufbewahrung.“

8. Der bisherige § 40a wird zu § 42.

9. Absatz 4 des neuen § 42 wird gestrichen und die bisherigen Absätze 5 und 6 werden zu Absätzen 4 und 5.

10. Der bisherige Abschnitt 8. wird zu Abschnitt 9.

11. Der bisherige § 41 wird zu § 43.

---

**Sozialwissenschaftliche Fakultät:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 24.02.2016 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 11.05.2016 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 24.05.2016 die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Politikwissenschaft“ genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 384); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Buchst. b), 44 Abs. 1 S. 3 NHG).

**Prüfungs- und Studienordnung  
für den Bachelor-Studiengang „Politikwissenschaft“  
der Georg-August-Universität Göttingen**

**Inhaltverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums; Zweck der Prüfung; Tätigkeitsfelder
- § 3 Empfohlene Vorkenntnisse
- § 4 Akademischer Grad
- § 5 Gliederung des Studiums
- § 6 Studium im Ausland
- § 7 Zulassung zu Veranstaltungen mit beschränkter Platzzahl
- § 8 Modulprüfungen: An- und Abmeldung
- § 9 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 10 Fachspezifische Prüfungsformen
- § 11 Bachelorarbeit
- § 12 Wiederholbarkeit von Prüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung
- § 13 Prüfungskommission
- § 14 Gesamtergebnis; Endgültiges Nichtbestehen
- § 15 Studienberatung; Pflichtstudienberatung
- § 16 Änderungen; Inkrafttreten

Anlage I Modulübersicht Bachelor-Studiengang „Politikwissenschaft“

Anlage II Übersicht über die Struktur des Studiengangs

Anlage III Exemplarische Studienverlaufspläne

## **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Für den Bachelor-Studiengang „Politikwissenschaft“ der Georg-August Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Bachelorstudiums.

## **§ 2 Ziele des Studiums; Zweck der Prüfung; Tätigkeitsfelder**

(1) <sup>1</sup>Ziel des Studiums im Bachelor-Studiengang „Politikwissenschaft“ ist eine breite Ausbildung in den Teildisziplinen der Politikwissenschaft verbunden mit der Möglichkeit, bereits erste fachliche Schwerpunkte zu setzen. <sup>2</sup>Vermittelt wird zudem die Fähigkeit, zentrale Problemstellungen zu erfassen, eigenständig Fragestellungen im Bereich der Politikwissenschaft zu entwickeln und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse der Teilbereiche anzuwenden. <sup>3</sup>Der Bachelor-Studiengang vermittelt über die fachlichen Kenntnisse hinaus Kompetenzen für einen erfolgreichen Berufseinstieg oder die Aufnahme eines Master-Studiums. <sup>4</sup>Das Studium besteht entsprechend aus drei Säulen: Politikwissenschaftliches Kerncurriculum, außerpolitikwissenschaftlicher Kompetenzbereich und Professionalisierungsbereich. <sup>5</sup>Ein verpflichtendes Praktikum, ein Auslandsaufenthalt oder wahlweise politisches Engagement sind ebenfalls integraler Bestandteil des politikwissenschaftlichen Studiums.

(2) <sup>1</sup>Der Bachelor-Studiengang bietet damit ein breites politikwissenschaftliches Studium und garantiert eine forschungsorientierte sozialwissenschaftliche Ausbildung mit fundierten Methodenkenntnissen. <sup>2</sup>Zunächst erfolgt in einführenden und aufbauenden Modulen eine gründliche Ausbildung in allen klassischen Teilbereichen der Politikwissenschaft sowie in den grundlegenden Methoden empirischer Sozialforschung. <sup>3</sup>Im fortgeschrittenen Studienabschnitt können Module aus spezielleren Bereichen der Politikwissenschaft gewählt werden. <sup>4</sup>Schließlich können im Rahmen des Studiengangs einführende Kenntnisse über die Politik in den beiden wichtigen Schwellenländern China und Indien erworben werden.

(3) Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die oder der zu Prüfende die für die Studienziele notwendigen Fachkenntnisse erworben hat, die relevanten Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten sowie wissenschaftliche Erkenntnisse zu vermitteln.

(4) <sup>1</sup>Mit dem politikwissenschaftlichen Studium und der Spezialisierung in den Fachgebieten werden Kompetenzen für Tätigkeiten in unterschiedlichsten Berufsfeldern erworben. <sup>2</sup>Generell befähigt das Studium die Studierenden, Wissen in komplexen Situationen ergebnisorientiert anzuwenden. <sup>3</sup>Aufgrund der unterschiedlichen methodischen Ausrichtungen der politikwissenschaftlichen Teildisziplinen verfügen die Absolventinnen und

Absolventen sowohl über eine starke Argumentations- und Ausdrucksfähigkeit als auch über ein hohes Abstraktions- und Analysevermögen. <sup>4</sup>Nicht zuletzt durch die zum Teil deutlich diskursiv organisierten Module zeichnen sie sich zudem durch ein hohes Maß an Sozialkompetenz, Teamfähigkeit, Flexibilität und Problemlösungsfähigkeit aus. <sup>5</sup>Sie sind in der Lage, komplexe Situationen zu erfassen, zu strukturieren und geeignete Strategien zu entwerfen. <sup>6</sup>Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über fundierte Kenntnisse in der sozialwissenschaftlichen Methodenlehre und können so wissenschaftlich zuverlässige Urteile ableiten. <sup>7</sup>Sie erlangen die Befähigung, sowohl in einem forschungsorientierten Master-Studiengang ihre Kompetenzen weiter auszubauen als auch unmittelbar nach dem Bachelorstudium in den Beruf einzusteigen.

### **§ 3 Empfohlene Vorkenntnisse**

Es werden Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen empfohlen.

### **§ 4 Akademischer Grad**

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Georg-August-Universität Göttingen den Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B.A.“).

### **§ 5 Gliederung des Studiums**

(1) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester. <sup>2</sup>Das Studium beginnt zum Wintersemester.

(2) <sup>1</sup>Das Studium umfasst eine Gesamtleistung von 180 Anrechnungspunkten (European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS-) Credits; abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:

- a) auf das Hauptfach Politikwissenschaft 90 C (Fachstudium),
- b) auf einen außerpolitikwissenschaftlichen Kompetenzbereich wenigstens 40 C nach Maßgabe der Modulübersicht (außerpolitikwissenschaftliches Fachstudium),
- c) auf den Professionalisierungsbereich (Optionalbereich und Schlüsselkompetenzen) wenigstens 36 C und
- d) auf die Bachelorarbeit 12 C.

<sup>2</sup>Aus den Bereichen nach Satz 1 Buchstaben b) und c) müssen insgesamt wenigstens 78 C erbracht werden. <sup>3</sup>Kann ein Modul für verschiedene Bereiche nach Satz 1 eingebracht werden, kann dieses Modul nur einmal berücksichtigt werden.

(3) <sup>1</sup>Als außerpolitikwissenschaftlicher Kompetenzbereich können folgende Studienggebiete gewählt werden:

- a) Bildung und Migration,
- b) China,
- c) Geschlechterforschung,

- d) Gesellschaft und Raum,
- e) Interdisziplinäre Indienstudien,
- f) Internationales Recht und Staatsrecht,
- g) Kultur und Religion,
- h) Mensch und Gesellschaft,
- i) Neuere und neueste Geschichte,
- j) Philosophie und Rechtsgeschichte/Rechtsphilosophie,
- k) Technische Innovationen und Umwelt,
- l) Vielfalt und soziale Ungleichheit,
- m) Volkswirtschaftslehre und Internationale Ökonomie.

<sup>2</sup>Ein außerpolitikwissenschaftlicher Kompetenzbereich in einem anderen Fachgebiet anderer Fakultäten kann bei Zustimmung der Studiendekanin oder des Studiendekans der jeweilig betroffenen Fakultäten auf Antrag an die Prüfungskommission dieses Studiengangs belegt werden. <sup>3</sup>In diesem Fall sind die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen der Genehmigung verbindlich festzulegen.

(4) <sup>1</sup>Die Zulassung zu den Modulen der Kompetenzbereiche nach Absatz 3 ist auf jeweils fünf Studierende aus der Politikwissenschaft pro Jahr begrenzt. <sup>2</sup>Wollen mehr Studierende einen der genannten außerpolitikwissenschaftlichen Kompetenzbereiche belegen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Plätze zunächst nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung vergeben; im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los. <sup>3</sup>Für die Vergabe können bis zu drei außerpolitikwissenschaftliche Kompetenzbereiche in einer Reihenfolge (Präferenz) gewählt werden. <sup>4</sup>Die Vergabe der Studienplätze eines außerpolitikwissenschaftlichen Kompetenzbereichs erfolgt jeweils in der Studierendengruppe mit gleicher Präferenz, beginnend mit der Studierendengruppe mit höchster Präferenz. <sup>5</sup>Die Anmeldung zu einem Kompetenzbereich nach Absatz 3 erlischt, wenn zum Beginn des dritten Semesters seit erstmaliger Zulassung zu einem Modul im Sinne des Absatzes 3 nicht wenigstens 6 C aus Modulen dieses Kompetenzbereichs erworben wurden.

(5) <sup>1</sup>Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu erbringen. <sup>2</sup>In der Modulübersicht (Anlage I) sind diese verbindlich festgelegt sowie Orientierungsmodule gekennzeichnet. <sup>3</sup>Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den in Anlage III beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen. <sup>4</sup>Das Modulverzeichnis wird gesondert veröffentlicht; es ist Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht (Anlage I) aufgeführt sind.

(6) Modulprüfungen zu Pflicht- und Wahlpflichtmodulen des Fachstudiums Politikwissenschaft sind in jedem Semester anzubieten.

(7) <sup>1</sup>Die Studierenden müssen im Studienverlauf entweder ein Praktikum von mindestens sechs Wochen in einschlägigen Bereichen oder ein Auslandssemester absolvieren. <sup>2</sup>Dies wird durch die Module

B.Pol.11	Politik und Praxis	(10 C/2 SWS),
B.Sowi.600	Internationale Kompetenzen	(10 C/4 SWS) oder
B.Sowi.700	Politische Prozesse in der Praxis	(10 C/2 SWS)

dokumentiert.

(8) <sup>1</sup>Im Verlauf des Studiums sind Schlüsselkompetenzen im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C zu erwerben. <sup>2</sup>Die Auswahl kann aus dem Angebot der Sozialwissenschaftlichen Fakultät (in den Bereichen Sachkompetenz, Sprachkompetenz, Selbstkompetenz und Sozialkompetenz sowie Methodenkompetenz), der Philosophischen Fakultät, des universitätsweiten Modulverzeichnisses Schlüsselkompetenzen oder gemäß der Prüfungsordnung für Studienangebote der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) in der jeweils gültigen Fassung erfolgen.

(9) Im Bereich Schlüsselkompetenzen haben Studierende auch die Möglichkeit, das Zertifikat „SoWi Go! Zertifikat: Berufskompetenz für die sozialwissenschaftliche Praxis“ im Umfang von 20 C nach Maßgabe der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Sozialwissenschaften“ in der jeweils geltenden Fassung zu erwerben.

(10) <sup>1</sup>Der Bachelor-Studiengang „Politikwissenschaft“ ist teilzeitgeeignet, soweit das Fachstudium mit einem außerpolitikwissenschaftlichen Kompetenzbereich aus der Sozialwissenschaftlichen Fakultät absolviert wird. <sup>2</sup>Im Übrigen ist der Bachelor-Studiengang nicht teilzeitgeeignet.

(11) Die Modulübersicht beschreibt ferner die Module, die belegt werden müssen, wenn Politikwissenschaft als Kompetenzbereich in einem anderen Bachelor-Studiengang eingebracht wird.

## **§ 6 Studium im Ausland**

<sup>1</sup>Den Studierenden wird empfohlen, einen Teil des Studiums im Ausland zu absolvieren. <sup>2</sup>Im 3. bis 5. Fachsemester sind hierfür die besten Voraussetzungen gegeben. <sup>3</sup>Im Ausland erworbene Leistungen werden im Rahmen der Regelungen der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen (APO) anerkannt. <sup>4</sup>Hierzu wird dringend empfohlen, vor Aufnahme des geplanten Auslandsaufenthaltes ein „learning agreement“ abzuschließen. <sup>5</sup>Das „learning agreement“ darf nur solche Studien- und Prüfungsangebote beinhalten, welche:

- a) dem Anforderungsniveau eines Bachelor-Studiengangs im Wesentlichen entsprechen,
- b) den Ausbildungszielen dieses Bachelor-Studiengangs entsprechen und
- c) nicht bereits Gegenstand einer bereits abgelegten oder im Rahmen dieses Studiengangs vor Aufnahme des geplanten Auslandsaufenthalts noch abzulegenden Modulprüfung sind.

<sup>6</sup>In Informationsveranstaltungen der Fakultät werden hierzu nähere Auskünfte erteilt.

## **§ 7 Zulassung zu Veranstaltungen mit beschränkter Platzzahl**

(1) Für die Zulassung zu Veranstaltungen (z.B. Module, Lehrveranstaltungen) mit beschränkter Platzzahl werden für den Fall, dass mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden sind und keine identischen Parallelveranstaltungen angeboten werden können, Anmeldungen nach Ranggruppen in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

- a) Anmeldung von Studierenden in dem jeweiligen Bachelor-Studiengang oder den jeweiligen Modulpaketen eines Studiengebiets, für die die Veranstaltung eine Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltung ist;
- b) Anmeldung von Studierenden in dem jeweiligen Bachelor-Studiengang oder den jeweiligen Modulpaketen eines Studiengebiets, für die die Veranstaltung eine Wahlveranstaltung ist;
- c) Anmeldung von Studierenden anderer Studiengänge, für die die Belegung der Veranstaltung im Rahmen des Professionalisierungsbereichs möglich ist;
- d) Anmeldung von Studierenden, welche die Veranstaltung als Zusatzveranstaltung belegen wollen;
- e) sonstige Anmeldungen von Studierenden.

(2) <sup>1</sup>Innerhalb jeder der Ranggruppen nach Absatz 1 besteht ein Vorrang für die Studierenden in unmittelbarer Nähe zum Studienabschluss oder im jeweiligen Fachsemester, für das die Veranstaltung nach dem Studienverlaufsplan angeboten wird; diesen gleichgestellt sind Studierende, die im vorangegangenen Semester aus nicht von ihnen zu vertretenden Gründen keinen Platz erhalten haben. <sup>2</sup>Bei Ranggleichheit besteht Vorrang für die Studierenden, für die die Anmeldung zu der Veranstaltung Voraussetzung für die Belegung einer weiteren Veranstaltung ihres Studiengangs oder Modulpakets ist. <sup>3</sup>Sofern auch in diesem Fall Ranggleichheit besteht, entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung, letztlich das Los.

(3) Welche Veranstaltungen im Übrigen zulassungsbeschränkt sind, ist rechtzeitig vorher bekannt zu machen.

(4) <sup>1</sup>Können nicht alle Studierenden der Ranggruppen nach Absatz 1 Buchstaben a) bis c) in einem Semester für die Veranstaltung berücksichtigt werden, hat die Fakultät im Rahmen der personellen und sachlichen Möglichkeiten für das nächste Semester eine ausreichend höhere Platzzahl festzusetzen. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn eine Teilnehmerzahl zu erwarten ist, die eine Berücksichtigung der Studierenden der Ranggruppen nach Absatz 1 Buchstaben a) bis c) erwarten lässt.

## **§ 8 Modulprüfungen: An- und Abmeldung**

(1) <sup>1</sup>Die Anmeldung zu schriftlichen Modulprüfungen erfolgt auf elektronischem Weg in der von der Prüfungskommission festgelegten Frist. <sup>2</sup>Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu einem Tag vor dem Prüfungstermin möglich, sofern zwischen dem

Fristende für die Anmeldung und dem Prüfungstermin ein Zeitraum von mehr als einem Tag liegt. <sup>3</sup>Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Anmeldung zu mündlichen Modulprüfungen erfolgt auf elektronischem Weg in der von der Prüfungskommission festgelegten Frist. <sup>2</sup>Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu sieben Tage vor dem Prüfungstermin möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Prüfungstermin ein Zeitraum von mehr als sieben Tagen liegt. <sup>3</sup>Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(3) <sup>1</sup>Die Anmeldung zu lehrveranstaltungsbegleitenden, praktischen Modulprüfungen erfolgt auf elektronischem Weg in der von der Prüfungskommission festgelegten Frist. <sup>2</sup>Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist bis zu zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraums– dies ist in der Regel der Beginn des Praktikums – möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Beginn des Prüfungszeitraums mehr als zwei Wochen liegen. <sup>3</sup>Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(4) <sup>1</sup>Die Anmeldung zu anderen lehrveranstaltungsbegleitenden Prüfungen muss zu Veranstaltungsbeginn erfolgen. <sup>2</sup>Eine Abmeldung ist bei Hausarbeiten bis zur Ausgabe des Hausarbeitsthemas, bei Präsentationen, Referaten und Koreferaten bis zu zwei Wochen vor dem Termin des Vortrags möglich, sofern zwischen dem Fristende für die Anmeldung und dem Prüfungstermin ein Zeitraum von mehr als zwei Wochen liegt. <sup>3</sup>Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

### **§ 9 Zulassung zur Bachelorarbeit**

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist der Erwerb von insgesamt mindestens 70 Anrechnungspunkten aus dem Fachstudium Politikwissenschaft.

(2) <sup>1</sup>Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist in Schriftform bei der Prüfungskommission zu beantragen. <sup>2</sup>Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweise über die Erfüllung der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen,
- b) der Themenvorschlag für die Bachelorarbeit,
- c) ein Vorschlag für die Erstbetreuerin oder den Erstbetreuer und die Zweitbetreuerin oder den Zweitbetreuer,
- d) eine schriftliche Bestätigung der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers sowie der Zweitbetreuerin oder des Zweitbetreuers,
- e) eine Erklärung, dass es nicht der Fall ist, dass die Bachelorprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Bachelor-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt.

<sup>3</sup>Die Vorschläge nach Buchstaben b) und c) sowie der Nachweis nach Buchstabe d) sind entbehrlich, wenn die oder der Studierende versichert, keine Betreuenden gefunden zu haben.

(3) <sup>1</sup>Die Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung. <sup>2</sup>Diese ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Bachelorprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde.

### **§ 10 Fachspezifische Prüfungsformen**

Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen können folgende fachspezifische Prüfungsleistungen vorgesehen werden:

a) Thesenpapier:

In einem Thesenpapier finden sich eine kommentierte Textzusammenfassung oder Diskussionspunkte zum erarbeiteten Text (max. 2 Seiten).

b) Protokoll:

Ein Protokoll fasst wichtige Diskussionspunkte und Beiträge einer Seminarsitzung zusammen und hält offen gebliebene Fragen fest (max. 2 Seiten).

c) Essay:

Diese Prüfungsaufgabe kann einzelnen Studentinnen und Studenten oder allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern eines Seminars gestellt werden. In einem Essay soll eine spezifische Fragestellung des jeweiligen Moduls bzw. Teilmoduls diskutiert werden. (max. 6 Seiten)

d) Moderation:

Die Moderation einer Seminarsitzung bedarf einer intensiven Vorbereitung auf die jeweilige Seminarsitzung. Aufgabe ist es, die Seminarsitzung zu strukturieren, indem Diskussionsbeiträge und andere Seminarbeiträge zusammengetragen und bei Bedarf zusammengefasst werden.

e) Praktikumsbericht/Tätigkeitsbericht:

In einem Praktikumsbericht oder Tätigkeitsbericht werden die Rahmenbedingungen des jeweiligen Praktikums, gesammelte Erfahrungen und eventuelle Schwierigkeiten im Umfang von max. 10 Seiten dargestellt und reflektiert.

f) Durchführung einer empirischen Erhebung:

Diese Prüfungsleistung umfasst eine selbstständige Datenerhebung, die Analyse dieser Daten sowie deren Dokumentation. Dabei unterscheiden sich die Prüfungsanforderungen je nach quantitativer oder qualitativer Ausrichtung des Teilmoduls.

g) Schriftlicher Review:

Kritischer Kommentar zu mehreren Texten im Umfang von max. 3 Seiten.

h) Kommentierte Bibliographie:

Kurze Charakterisierung der aufgeführten Literatur.

## i) Lerntagebuch:

Semesterbegleitende Reflektion des eigenen Lernprozesses in der Lehrveranstaltung im Umfang von max. 15 Seiten.

## j) Portfolio:

Sammlung von Arbeitsergebnissen im Umfang von max. 20 Seiten, die im Verlauf eines Lernprozesses, der zeitlich begrenzt ist, zusammengestellt und in einer Mappe bzw. auf einer CD-ROM dokumentiert werden.

## k) Praxistagebuch:

Praktikumsbegleitende Reflektion des eigenen Lernprozesses sowie die Analyse der Einrichtung im Umfang von max. 15 Seiten.

## l) Forschungstagebuch:

Reflektion der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung eines selbstständig geplanten und durchgeführten Forschungsprojekts im Umfang von max. 15 Seiten.

## m) Kurzexposé:

Ein Kurzexposé stellt ein Hausarbeitsprojekt vor. Das Kurzexposé muss dabei eine klare Fragestellung bzw. These, Gliederung und die theoretische Verortung der Arbeit (z.B. durch Literaturhinweise) enthalten. Der Umfang beträgt max. 2 Seiten.

## n) Forschungsbericht:

In einem Forschungsbericht wird die Anlage der Übung (Theorie, methodischer Ansatz, leitende Forschungsfragen) dargestellt und die Durchführung ausgewertet und einer anschließenden Reflexion unterzogen. Dieser Bericht umfasst max. 20 Seiten.

## o) Blogbeitrag (Beitrag für Homepage-Blog):

Diese Prüfungsaufgabe kann einzelnen Studierenden oder allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern eines Seminars gestellt werden. In einem Essay soll eine spezifische Fragestellung des jeweiligen Moduls bzw. Teilmoduls diskutiert werden und diese gleichzeitig in einer stringenten, verständlichen Sprache formuliert sein (max. 4 Seiten).

## p) Beitrag für eine Radiosendung:

Diese Prüfungsaufgabe kann einzelnen Studierenden oder allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern eines Seminars gestellt werden. In einem Essay soll eine spezifische Fragestellung des jeweiligen Moduls bzw. Teilmoduls diskutiert werden und diese gleichzeitig in einer stringenten, verständlichen Sprache, welche auf einen gesprochenen Beitrag ausgerichtet ist, formuliert sein (max. 3 Seiten).

## § 11 Bachelorarbeit

(1) <sup>1</sup>Das vorläufige Arbeitsthema der Bachelorarbeit ist mit der vorzuschlagenden Erstbetreuerin oder dem vorzuschlagenden Erstbetreuer zu vereinbaren und mit einer Bestätigung der vorzuschlagenden Zweitbetreuerin oder des vorzuschlagenden Zweitbetreuers der Prüfungskommission vorzulegen. <sup>2</sup>Findet die Kandidatin oder der

Kandidat keine Betreuenden, so werden diese und ein Thema von der Prüfungskommission bestimmt. <sup>3</sup>Bei der Themenwahl ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören. <sup>4</sup>Das Vorschlagsrecht für die Themenwahl begründet keinen Rechtsanspruch. <sup>5</sup>Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission. <sup>6</sup>Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(2) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. <sup>2</sup>Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der Kandidatin oder dem Kandidaten zuzurechnenden Grundes im Einvernehmen mit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer die Bearbeitungszeit um maximal 4 Wochen verlängern. <sup>3</sup>Ein wichtiger Grund liegt in der Regel bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich anzuzeigen und durch ein Attest zu belegen ist.

(3) <sup>1</sup>Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. <sup>2</sup>Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen zu vereinbaren. <sup>3</sup>Im Falle der Wiederholung der Bachelorarbeit ist die Rückgabe des Themas nach Satz 1 nur zulässig, wenn die zu prüfende Person bei dem ersten Versuch der Anfertigung der Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung einzureichen. <sup>2</sup>Daneben sind die ergänzende Version sowie die Versicherung nach § 15 Abs. 3 Satz 5 APO vorzulegen. <sup>3</sup>Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. <sup>4</sup>Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(5) <sup>1</sup>Die Prüfungskommission leitet die Bachelorarbeit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer sowie der Zweitbetreuerin oder dem Zweitbetreuer als Gutachterinnen und Gutachtern zu. <sup>2</sup>Jede Gutachterin und jeder Gutachter vergibt eine Note. <sup>3</sup>Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll 6 Wochen nicht überschreiten.

## **§ 12 Wiederholbarkeit von Prüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung**

Eine Wiederholung von bestandenen Prüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung ist nicht möglich; die Bestimmung des § 16 a Abs. 3 Satz 2 APO bleibt unberührt.

## **§ 13 Prüfungskommission**

(1) <sup>1</sup>Der Prüfungskommission gehören fünf Mitglieder an, die durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat der Sozialwissenschaftlichen Fakultät bestellt werden, und zwar drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe. <sup>2</sup>Zugleich wird für jedes Mitglied eine Stellvertreterin

oder ein Stellvertreter benannt. <sup>3</sup>Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung vorzeitig aus, wird für die verbleibende Amtszeit ein Ersatz bestellt.

(2) <sup>1</sup>Die Durchführung und Organisation des Prüfungsverfahrens wird unbeschadet der Kompetenzen der Studiendekanin oder des Studiendekans an das Prüfungsamt der Sozialwissenschaftlichen Fakultät delegiert. <sup>2</sup>Dieses führt auch die Prüfungsakten. <sup>3</sup>Es berichtet regelmäßig der Fakultät über Prüfungen und Studienzeiten. <sup>4</sup>Hierbei sind besonders die Einhaltung der Regelstudienzeiten und die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten darzustellen. <sup>5</sup>Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen.

(3) Die Prüfungskommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus der Hochschullehrergruppe.

(4) Die laufenden Geschäfte können auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.

#### **§ 14 Gesamtergebnis; Endgültiges Nichtbestehen**

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn mindestens 180 Anrechnungspunkte erworben wurden und alle erforderlichen Modulprüfungen sowie die Bachelorarbeit bestanden sind.

(2) <sup>1</sup>Bei der Berechnung des Gesamtergebnisses der Bachelorprüfung bleiben auf Antrag der oder des Studierenden Module im Umfang von bis zu 50 C, darunter Module

a) des Fachstudiums Politikwissenschaft und Methoden im Umfang von bis zu 26 C,

b) des außerpolitikwissenschaftlichen Kompetenzbereiches im Umfang von bis zu 12 C und

c) des Professionalisierungsbereichs im Umfang von bis zu 12 C, darunter des Optionalbereichs und des Bereichs Schlüsselkompetenzen von jeweils bis zu 6 C

unberücksichtigt, indem die bestandenen benoteten Modulprüfungen jeweils in unbenotete Modulprüfungen umgewandelt werden; der Antrag muss spätestens vor Ausgabe des Prüfungszeugnisses gestellt werden; alternativ kann der Antrag einmalig vor einem Wechsel der Hochschule gestellt werden; der Antrag kann nur einmal gestellt und nach Umsetzung im Prüfungsverwaltungssystem nicht mehr zurück genommen werden. <sup>2</sup>Die Grenzwerte nach Satz 1 reduzieren sich in demselben Umfang, wie in dem jeweiligen Studienbereich Anrechnungspunkte aus unbenoteten Modulprüfungen erworben werden.

(3) Das Gesamtergebnis „Mit Auszeichnung“ wird vergeben, wenn die Bachelorarbeit mit 1,0 bewertet wurde und der Notendurchschnitt sämtlicher Studienleistungen mindestens 1,3 beträgt.

#### **§ 15 Studienberatung; Pflichtstudienberatung**

(1) <sup>1</sup>Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studiums die Studienberatung der Fakultät aufzusuchen. <sup>2</sup>Diese hat die Aufgabe, die individuelle

Studienplanung zu unterstützen. <sup>3</sup>Es wird den Studierenden empfohlen, insbesondere zu Beginn des Studiums sowie vor Entscheidungen über Veränderungen ihrer Studienplanung oder auch über die Wahl des außerpolitikwissenschaftlichen Kompetenzbereichs die Studienfachberatung in Anspruch zu nehmen; ferner sollte sie bei Planung eines Studiums im Ausland und nach nicht bestandenen Prüfungen zu Rate gezogen werden.

(2) Für die Studienfachberatung stehen alle Lehrenden des Faches und deren Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in ihren Sprechstunden zur Verfügung.

(3) Eine individuelle Pflichtstudienberatung durch eine Lehrende oder einen Lehrenden der Fakultät erfolgt, wenn der oder dem Studierenden nur noch eine Wiederholungsmöglichkeit für die Prüfung eines Pflicht- oder Wahlpflichtmoduls zusteht.

(4) In Prüfungsangelegenheiten und bei Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt eine Beratung insbesondere durch die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Prüfungsamts.

(5) <sup>1</sup>Neben der Studienberatung der Fakultät steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Georg-August-Universität zur Verfügung. <sup>2</sup>Sie erteilt als allgemeine Studienberatung Auskünfte bei fachübergreifenden Problemen sowie über Studienmöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

## **§ 16 Inkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2016 in Kraft.

(2) Zugleich tritt die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Politikwissenschaft“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.08.2012 (Amtliche Mitteilungen Nr. 24/2012 S. 1253), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 14.07.2015 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 34/2015 S. 724), außer Kraft.

(3) <sup>1</sup>Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in dem Bachelor-Studiengang „Politikwissenschaft“ immatrikuliert waren, werden nach den Bestimmungen der Prüfungs- und Studienordnung im Sinne des Absatzes 2 geprüft. <sup>2</sup>Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersichten und -beschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. <sup>3</sup>Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. <sup>4</sup>Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. <sup>5</sup>Prüfungen nach der Prüfungs- und Studienordnung im Sinne des Absatzes 2 werden letztmals im

Wintersemester 2018/19 abgenommen. <sup>6</sup>Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 nach den Bestimmungen der vorliegenden Ordnung geprüft.

(4) <sup>1</sup>Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in dem Bachelor-Studiengang „Politikwissenschaft“ immatrikuliert waren, werden nach den Bestimmungen der Prüfungs- und Studienordnung in der vor Inkrafttreten dieser Änderung geltenden Fassung geprüft.

<sup>2</sup>Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersichten und -beschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. <sup>3</sup>Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. <sup>4</sup>Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. <sup>5</sup>Prüfungen nach einer Ordnung in der vor Inkrafttreten einer Änderung gültigen Fassung werden letztmals im siebten Semester nach Inkrafttreten dieser Änderung abgenommen. <sup>6</sup>Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 nach den Bestimmungen der Ordnung in der nach Inkrafttreten der Änderung gültigen Fassung geprüft.

## Anlage I Modulübersicht

### I. Bachelor-Studiengang „Politikwissenschaft“

Es müssen Leistungen im Umfang von 180 C erfolgreich absolviert werden. Aus Modulen nach Nrn. 2 und 3 sind dabei insgesamt wenigstens 78 C zu erwerben.

#### 1. Politikwissenschaftliches Fachstudium

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 90 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

##### a. Pflichtmodule

Es müssen folgende elf Module im Umfang von insgesamt 74 C erfolgreich absolviert werden:

B.Pol.101	Einführung in die Politikwissenschaft	(6 C/4 SWS)
B.Pol.102	Einführung in das Politische System der BRD und die Internationalen Beziehungen	(7 C/4 SWS)
B.Pol.103	Einführung in Politische Ideengeschichte und Vergleichende Politikwissenschaft	(7 C/4 SWS)
B.Pol.5	Aufbaumodul Politische Theorie	(8 C/4 SWS)
B.Pol.601	Aufbaumodul Vergleichende Politikwissenschaft	(8 C/4 SWS)
B.Pol.700	Aufbaumodul Politisches System der Bundesrepublik Deutschland	(8 C/4 SWS)
B.Pol.701	Politische Kultur, Akteurshandeln und Öffentlichkeit	(8 C/4 SWS)
B.Pol.800	Aufbaumodul Internationale Beziehungen	(8 C/4 SWS)
B.MZS.03	Einführung in die empirische Sozialforschung	(6 C/6 SWS)
B.MZS.11	Statistik I – Grundlagen der statistischen Datenanalyse	(4 C/4 SWS)
B.MZS.12	Statistik II – Zusammenhangsanalyse am Beispiel von Wirtschafts- und Sozialstatistik	(4 C/4 SWS)

Das Modul B.Pol.101 ist Orientierungsmodul.

##### b. Wahlpflichtmodule I

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von wenigstens 6 C erfolgreich absolviert werden:

B.MIS.113	Diversität und Ungleichheit in der Politik des modernen Indiens	(6 C/4 SWS)
B.MIS.115	Das moderne Indien: Politik im Wandel	(6 C/4 SWS)
B.MIS.116	Das moderne Indien: Politik im Wandel II	(6 C/4 SWS)
B.OAW.MS.001a	Einführung in Politik des modernen China	(6 C/2 SWS)

B.OAW.MS.001b	Einführung in das Recht des modernen China	(6 C/2 SWS)
B.OAW.MS.001c	Einführung in die Gesellschaft des modernen China	(6 C/2 SWS)
B.OAW.MS.001d	Einführung in die Wirtschaft des modernen China	(6 C/2 SWS)
B.GeFo.06	Politische Kultur und soziopolitische Systeme	(10 C/4 SWS)
B.Pol.12	Spezielle Gegenstandsbereiche der Politik- wissenschaft	(6 C/4 SWS)
B.Pol.702	Politische Kultur und Vermittlung	(10 C/4 SWS)
B.Pol.703	Demokratie und gesellschaftliche Konflikte	(10 C/4 SWS)
B.Soz.600(Pol)	Exemplarische Studien der Politischen Soziologie	(8 C/2 SWS)

### c. Wahlpflichtmodule II

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 10 C erfolgreich absolviert werden:

B.Pol.11	Politik und Praxis	(10 C/2 SWS)
B.Sowi.600	Internationale Kompetenzen	(10 C/4 SWS)
B.Sowi.700	Politische Prozesse in der Praxis	(10 C/2 SWS)

## 2. Außerpolitikwissenschaftlicher Kompetenzbereich (wenigstens 40 C)

Es muss eines der nachfolgenden Modulpakete (außerpolitikwissenschaftlicher Kompetenzbereich) im Umfang von wenigstens 40 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

### a. Kompetenzbereich „Bildung und Migration“

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 42 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

#### aa. Wahlpflichtmodule I

Es müssen folgende fünf Module im Umfang von insgesamt 34 C erfolgreich absolviert werden:

B.Erz.100	Grundlagen der Erziehungswissenschaft	(8 C/6 SWS)
B.Erz.201	Pädagogisches Handeln und pädagogische Professionalität	(6 C/4 SWS)
B.MZS.02	Seminar „Praxis der empirischen Sozialforschung“	(4 C/2 SWS)
B.Erz.301	Sozialisation	(8 C/4 SWS)
B.Erz.401	Institutionalisierung von Erziehung und Bildung	(8 C/4 SWS)

#### bb. Wahlpflichtmodule II

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 8 C erfolgreich absolviert werden:

B.Soz.02	Einführung in die Sozialstrukturanalyse moderner Gesellschaften	(8 C/4 SWS)
B.Soz.700	Exemplarische Studien der Kulturosoziologie	(8 C/2 SWS)

**b. Kompetenzbereich „China“**

Das Modulpaket (außenpolitikwissenschaftlicher Kompetenzbereich) im Studiengebiet „China“ wird in der Modulübersicht zum Bachelor-Studiengang „Ostasienwissenschaft/Moderne Sinologie“ geregelt.

**c. Kompetenzbereich „Geschlechterforschung“**

Das Modulpaket (außenpolitikwissenschaftlicher Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Geschlechterforschung“ wird in der Modulübersicht der fachspezifischen Bestimmungen zum Teilstudiengang „Geschlechterforschung“ im Rahmen der Prüfungs- und Studienordnung für den Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang geregelt.

**d. Kompetenzbereich „Gesellschaft und Raum“**

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 42 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

**aa. Wahlpflichtmodule I**

Es müssen wenigstens drei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 30 C erfolgreich absolviert werden:

B.Soz.700	Exemplarische Studien der Kulturosoziologie	(8 C/2 SWS)
B.Geg.02	Regionale Geographie	(7 C/4 SWS)
B.Geg.07	Kultur- und Sozialgeographie	(7 C/4 SWS)
B.Geg.08	Wirtschaftsgeographie	(7 C/4 SWS)
B.Geg.09	Angewandte Geographie	(15 C/5 SWS)

**bb. Wahlpflichtmodule II**

Es muss wenigstens eines der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C erfolgreich absolviert werden:

B.Geg.14	Kulturräumliche Regionalanalyse	(6 C/2 SWS)
B.Sowi.200	Spezielle Gegenstandsbereiche und Theorien der Sozialwissenschaften	(6 C/4 SWS)
B.Geg.15	Wirtschaftsräumliche Regionalanalyse	(6 C/2 SWS)
B.MZS.5	Forschungsübung zur qualitativen Sozialforschung	(12 C/6 SWS)

**e. Kompetenzbereich „Interdisziplinäre Indienstudien“**

Das Modulpaket (außenpolitikwissenschaftlicher Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Interdisziplinäre Indienstudien“ wird in der Modulübersicht der fachspezifischen Bestimmungen zum Teilstudiengang „Moderne Indienstudien“ im Rahmen der Prüfungs- und Studienordnung für den Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang geregelt.

**f. Kompetenzbereich „Internationales Recht und Staatsrecht“**

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 42 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

**aa. Wahlpflichtmodule I**

Es müssen folgende fünf Module im Umfang von insgesamt 30 C erfolgreich absolviert werden:

S.RW.0211K	Staatsrecht I	(7 C/4 SWS)
S.RW.0212K	Staatsrecht II	(7 C/6 SWS)
S.RW.0214K	Staatsrecht III (Bezüge zum Völker- und Europarecht)	(4 C/4 SWS)
S.RW.1215	Europarecht I	(6 C/2 SWS)
S.RW.1217	Völkerrecht I	(6 C/2 SWS)

**bb. Wahlpflichtmodule II**

Es muss wenigstens eines der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C erfolgreich absolviert werden:

S.RW.1218	Public International Law II (International Organizations)	(6 C/2 SWS)
S.RW.1220	Internationaler Menschenrechtsschutz	(6 C/2 SWS)
S.RW.1221	Europäisches Verfassungsrecht und Verfassungsrecht-Vergleichung	(6 C/2 SWS)
S.RW.1229	Internationales und europäisches Wirtschaftsrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1230	Cases and Developments in Economic International Law	(6 C/2 SWS)
S.RW.1234	Europarecht II	(6 C/2 SWS)
S.RW.1321	Europäisches Strafrecht und Strafanwendungsrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1322	Völkerstrafrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.2510	Seminare Internationales Öffentliches Recht	(12 C/3 SWS)

**g. Kompetenzbereich „Kultur und Religion“**

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 41 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

**aa. Wahlpflichtmodule I**

Es müssen folgende vier Module im Umfang von insgesamt 32 C erfolgreich absolviert werden:

B.Eth.311B	Einführung in die Ethnologie	(6 C/3 SWS)
B.Soz.700	Exemplarische Studien der Kulturosoziologie	(8 C/2 SWS)
B.RelW.01	Historisches Basismodul Religionsgeschichte	(11 C/5 SWS)
B.RelW.03	Systematisches Basismodul Religionswissenschaft	(7 C/4 SWS)

**bb. Wahlpflichtmodule II**

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 9 C erfolgreich absolviert werden:

B.Eth.313	Religion und Ritual, Politik und Macht	(9 C/3 SWS)
-----------	--	-------------

B.Eth.341 Ethnologische Forschungsthemen und Theorien (9 C/4 SWS)

### **h. Kompetenzbereich „Mensch und Gesellschaft“**

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 40 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

#### **aa. Wahlpflichtmodule I**

Es müssen folgende drei Module im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich absolviert werden:

B.Psy.501 Sozialpsychologie (8 C/4 SWS)

B.Psy.005S Wirtschaftspsychologie I und II (8 C/4 SWS)

B.Soz.130 Die Klassiker der Soziologie und ihre Theorien (8 C/2 SWS)

#### **bb. Wahlpflichtmodule II**

Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 16 C erfolgreich absolviert werden:

B.Soz.02 Einführung in die Sozialstrukturanalyse modernerer  
Gesellschaften (8 C/4 SWS)

B.Soz.600 Exemplarische Studien der Politischen Soziologie und  
des Wohlfahrtsstaates (8 C/ 4 SWS)

B.Psy.901 Biologische Psychologie (8 C/4 SWS)

### **i. Kompetenzbereich „Neuere und neueste Geschichte“**

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 42 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

#### **aa. Wahlpflichtmodule I**

Es müssen folgende drei Module im Umfang von insgesamt 20 C erfolgreich absolviert werden:

B.Gesch.201 Grundlagenmodul (4 C/3 SWS)

B.Gesch.115 Einführungsmodul Frühe Neuzeit (8 C/4 SWS)

B.Gesch.117 Einführungsmodul Neuzeit (8 C/4 SWS)

#### **bb. Wahlpflichtmodule II**

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 9 C erfolgreich absolviert werden:

B.Gesch.301 Aufbaumodul Neuzeit (9 C/4 SWS)

B.Gesch.303 Aufbaumodul Frühe Neuzeit (9 C/4 SWS)

B.Gesch.311 Aufbaumodul Außereuropäische Geschichte (9 C/4 SWS)

B.Gesch.313 Aufbaumodul Osteuropäische Geschichte (9 C/4 SWS)

**cc. Wahlpflichtmodule III**

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 9 C erfolgreich absolviert werden; bereits nach Buchstaben bb absolvierte Module können nicht erneut berücksichtigt werden:

B.Gesch.503	Vertiefungsmodul Frühe Neuzeit	(9 C/4 SWS)
B.Gesch.504	Vertiefungsmodul Neuzeit	(9 C/4 SWS)
B.Gesch.506	Vertiefungsmodul Osteuropäische Geschichte	(9 C/4 SWS)
B.Gesch.507	Vertiefungsmodul Außereuropäische Geschichte	(9 C/4 SWS)
B.Gesch.301	Aufbaumodul Neuzeit	(9 C/4 SWS)
B.Gesch.303	Aufbaumodul Frühe Neuzeit	(9 C/4 SWS)
B.Gesch.311	Aufbaumodul Außereuropäische Geschichte der Neuzeit	(9 C/4 SWS)
B.Gesch.313	Aufbaumodul Osteuropäische Geschichte	(9 C/4 SWS)

**dd. Wahlpflichtmodule IV**

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 4 C erfolgreich absolviert werden:

S.RW.1411aK	Dt. Rechtsgeschichte (Rechtsgeschichte des Mittelalters)	(4 C/2 SWS)
S.RW.1411bK	Dt. Rechtsgeschichte (Neuere Rechtsgeschichte)	(4 C/2 SWS)
S.RW.1417K	Verfassungsgeschichte der Neuzeit	(4 C/2 SWS)
B.Gesch.651	Methoden wissenschaftlichen Arbeitens für Historiker	(4 C/2 SWS)

**j. Kompetenzbereich „Philosophie und Rechtsgeschichte/Rechtsphilosophie“**

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 42 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

**aa. Wahlpflichtmodule I**

Es müssen folgende drei Module im Umfang von insgesamt 28 C erfolgreich absolviert werden:

B.Phi.02	Basismodul Praktische Philosophie	(9 C/4 SWS)
B.Phi.03	Basismodul Geschichte der Philosophie	(9 C/4 SWS)
B.Phi.06	Aufbaumodul Praktische Philosophie	(10 C/6 SWS)

**bb. Wahlpflichtmodule II**

Es müssen wenigstens zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 14 C erfolgreich absolviert werden:

B.Sowi.100	Einführung in die Sozialwissenschaften – Wissenschaftstheorie und Modelle sozialer Interaktion	(6 C/4 SWS)
S.RW.1411aK	Dt. Rechtsgeschichte (Rechtsgeschichte des Mittelalters)	(4 C/2 SWS)
S.RW.1411bK	Dt. Rechtsgeschichte (Neuere Rechtsgeschichte)	(4 C/2 SWS)
S.RW.1412aK	Römische Rechtsgeschichte (Antike Rechtsgeschichte)	(4 C/2 SWS)
S.RW.1412bK	Römische Rechtsgeschichte (Rezeptionsgeschichte)	(4 C/2 SWS)
S.RW.1415	Privatrechtsgeschichte der Neuzeit	(6 C/2 SWS)
S.RW.1416K	Allgemeine Staatslehre	(4 C/2 SWS)

S.RW.1417K	Verfassungsgeschichte der Neuzeit	(4 C/2 SWS)
S.RW.1418K	Einführung in die Rechts- und Sozialphilosophie	(4 C/2 SWS)
S.RW.1419K	Geschichte der Rechtsphilosophie	(4 C/2 SWS)
S.RW.1420	Theorie und Methoden des Rechts	(6 C/2 SWS)
S.RW.1421	Deutsches Staatskirchenrecht und europäisches Religionsrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1423	Kolloquium zur Rechts- und Sozialphilosophie	(6 C/2 SWS)
S.RW.1424K	Kirchenrecht	(4 C/2 SWS)
S.RW.1425	Berühmte Rechtsfälle: "Klassiker" des Zivilrechts (Kolloquium)	(6 C/2 SWS)
S.RW.1426	Kolloquium zur Juristischen Zeitgeschichte	(6 C/2 SWS)
S.RW.2120	Seminare Philosophische Grundlagen des Rechts	(12 C/3 SWS)
S.RW.2130	Seminare Historische und rechtliche Grundlagen von Staat, Kirche und Verfassung	(12 C/3 SWS)

### **k. Kompetenzbereich „Technische Innovationen und Umwelt“**

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 42 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

#### **aa. Wahlpflichtmodule I**

Es muss folgendes Modul im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

B.Agr.0018	Chemie	(6 C/4 SWS)
------------	--------	-------------

#### **bb. Wahlpflichtmodule II**

Es müssen wenigstens sechs der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 36 C erfolgreich absolviert werden:

B.Agr.0301	Agrar- und Umweltrecht	(6 C/4 SWS)
B.Agr.0311	Emissionen und Immissionsschutz	(6 C/4 SWS)
B.Agr.0323	Nachhaltigkeit von Produktionssystemen	(6 C/4 SWS)
B.Agr.0337	Regenerative Energien	(6 C/4 SWS)
B.Agr.0339	Ressourcenökonomie und nachhaltige Landnutzung	(6 C/4 SWS)
B.Agr.0341	Ringvorlesung Ressourcenmanagement	(6 C/3 SWS)
B.Agr.0344	Seminar Agrar- und Marktpolitik	(6 C/4 SWS)
B.ÖSM.112	Umwelt- und Ressourcenpolitik	(6 C/4 SWS)

### **l. Kompetenzbereich „Vielfalt und soziale Ungleichheit“**

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 42 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

**aa. Wahlpflichtmodule I**

Es müssen wenigstens zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C erfolgreich absolviert werden:

B.Soz.02	Einführung in die Sozialstrukturanalyse moderner Gesellschaften	(8 C/4 SWS)
B.GeFo.01	Theorien der Geschlechterforschung	(10 C/4 SWS)
B.GeFo.02	Methoden der Geschlechterforschung	(12 C/4 SWS)
B.Soz.130	Die Klassiker der Soziologie und ihre Theorien	(8 C/2 SWS)
B.Soz.140	Einführung in die modernen soziologischen Theorien	(8 C/4 SWS)

**bb. Wahlpflichtmodule II**

Es müssen wenigstens drei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 24 C erfolgreich absolviert werden.

B.GeFo.03	Konzepte von Körper und Individuum	(10 C/4 SWS)
B.GeFo.04	Soziale Beziehungen	(10 C/4 SWS)
B.GeFo.05	Arbeit, Wirtschaft und materielle Kultur	(10 C/4 SWS)
B.GeFo.06	Politische Kultur und soziopolitische Systeme	(10 C/4 SWS)
B.GeFo.07	Sprache, Literatur, Text- und Bildmedien, Glaubens- und Wissenssysteme	(10 C/4 SWS)
B.Soz.700	Exemplarische Studien der Kulturosoziologie	(8 C/2 SWS)
B.Soz.701	Das Forschungsfeld der Kulturosoziologie	(8 C/4 SWS)
B.Soz.800	Einführung in die Arbeits-, Unternehmens- und Wirtschaftssoziologie	(8 C/4 SWS)
B.Soz.801	Soziologie von Arbeit, Unternehmen und Wirtschaft – Vertiefung	(8 C/2 SWS)

**m. Kompetenzbereich „Volkswirtschaftslehre und Internationale Ökonomie“**

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 42 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

**aa. Wahlpflichtmodule I**

Es müssen folgende vier Module im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich absolviert werden:

B.WIWI-OPH.0007	Mikroökonomik I	(6 C/5 SWS)
B.WIWI-OPH.0008	Makroökonomik I	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-VWL.0002	Makroökonomik II	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-VWL.0005	Grundlagen der internationalen Wirtschaftsbeziehungen	(6 C/4 SWS)

**bb. Wahlpflichtmodule II**

Es müssen wenigstens drei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C erfolgreich absolviert werden:

B.WIWI-VWL.0001	Mikroökonomik II	(6 C/4SWS)
B.WIWI-VWL.0003	Einführung in die Wirtschaftspolitik	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-VWL.0004	Einführung in die Finanzwissenschaft	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-VWL.0008	Geldtheorie und Geldpolitik	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-VWL.0010	Einführung in die Institutionenökonomik	(6 C/2 SWS)
B.WIWI-VWL.0020	Währungssysteme und europäische Wirtschaftspolitik	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-VWL.0063	Geschichte des ökonomischen Denkens	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-EXP.0006	Grundlagen volkswirtschaftlicher Wirkungszusammenhänge am Beispiel der deutschen Volkswirtschaft	(6 C/2 SWS)

### 3. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 36 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

#### a. Optionalbereich

Es müssen wenigstens 18 C im das Profil bestimmenden Optionalbereich (anwendungsorientiertes Profil nach Buchstaben aa. oder wissenschaftsorientiertes Profil nach Buchstaben bb. absolviert werden; bereits innerhalb des Fachstudiums absolvierte Module können nicht erneut berücksichtigt werden.

##### aa. Anwendungsorientiertes Profil

Es müssen wenigstens zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C erfolgreich absolviert werden:

B.Pol.10	Model United Nations	(8 C/3 SWS)
B.Pol.12	Spezielle Gegenstandsbereiche der Politikwissenschaft	(6 C/4 SWS)
B.MZS.02	Seminar „Praxis der empirischen Sozialforschung“	(4 C/2 SWS)
B.MZS.02c	Vertiefung zur Praxis der empirischen Sozialforschung	(4 C/2 SWS)
B.MZS.13	Statistik III – Multivariate statistische Datenanalyse	(4 C/4 SWS)
B.MZS.21	Computergestützte Datenanalyse I	(4 C/3 SWS)
B.MZS.22	Computergestützte Datenanalyse II	(4 C/3 SWS)
B.MZS.401	Forschungsübung zur quantitativen Sozialforschung	(4 C/2 SWS)
B.MZS.402	Forschungspraxis zur quantitativen Sozialforschung	(8 C/6 SWS)
B.MZS.5	Forschungsübung zur qualitativen Sozialforschung	(12 C/6 SWS)
B.MZS.6	Interpretative Erhebungs- und Auswertungsmethoden	(4 C/2 SWS)
B.Sowi.1	Einführung ins wissenschaftliche Arbeiten	(2 C/2 SWS)
B.Sowi.11	Textarten im Studium der Sozialwissenschaften	(4 C/1 SWS)
B.Sowi.20	Wissenschaft und Ethik	(6 C/2 SWS)

##### bb. Wissenschaftsorientiertes Profil

Es müssen wenigstens zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens

18 C erfolgreich absolviert werden.

B.Pol.12	Spezielle Gegenstandsbereiche der Politikwissenschaft	(6 C/4 SWS)
B.Pol.702	Politische Kultur und Vermittlung	(10 C/4 SWS)
B.Pol.703	Demokratie und gesellschaftliche Konflikte	(10 C/4 SWS)
B.Pol.801	Internationale Politische Theorie	(10 C/4 SWS)
B.Pol.802	Politik im europäischen Mehrebenensystem	(10 C/4 SWS)
B.Soz.600(Pol)	Exemplarische Studien der Politischen Soziologie	(8 C/2 SWS)
B.Pol.10	Model United Nations	(8 C/3 SWS)
B.MIS.113	Diversität und Ungleichheit in der Politik des modernen Indiens	(6 C/4 SWS)
B.MIS.115	Das moderne Indien: Politik im Wandel	(6 C/4 SWS)
B.MIS.116	Das modern Indien: Politik im Wandel II	(6 C/4 SWS)
B.MZS.02	Seminar „Praxis der empirischen Sozialforschung“	(4 C/2 SWS)
B.MZS.02c	Vertiefung zur Praxis der empirischen Sozialforschung	(4 C/2 SWS)
B.MZS.13	Statistik III – Multivariate statistische Datenanalyse	(4 C/4 SWS)
B.MZS.21	Computergestützte Datenanalyse I	(4 C/3 SWS)
B.MZS.22	Computergestützte Datenanalyse II	(4 C/3 SWS)
B.MZS.401	Forschungsübung zur quantitativen Sozialforschung	(4 C/ 2 SWS)
B.MZS.402	Forschungspraxis zur quantitativen Sozialforschung	(8 C/6 SWS)
B.MZS.5	Forschungsübung zur qualitativen Sozialforschung	(12 C/6 SWS)
B.MZS.6	Interpretative Erhebungs- und Auswertungsmethoden	(4 C/2 SWS)
SQ.Sowi.23	Lehrforschungsprojekt am Beispiel	(8 C/4 SWS)

### **b. Schlüsselkompetenzen**

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden. Die Module sind frei wählbar aus dem universitätsweiten Verzeichnis Schlüsselkompetenzen, den freigegebenen Angeboten der Philosophischen Fakultät, dem Modulverzeichnis zur Prüfungsordnung für die Studienangebote der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) sowie aus dem Angebot der Sozialwissenschaftlichen Fakultät.

Es wird empfohlen, das Modul SQ.Sowi.22 (Bachelorarbeitsforum) zu belegen.

### **4. Bachelorarbeit**

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Bachelorarbeit werden 12 C erworben.

### **II. Modulpaket (außerfachlicher Kompetenzbereich) „Politikwissenschaft“**

**(belegbar ausschließlich im Rahmen eines anderen geeigneten Bachelor-Studiengangs)**

Politikwissenschaft kann als Kompetenzbereich im Rahmen anderer geeigneter Bachelor-Studiengänge belegt werden. Dazu müssen Leistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 44 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erbracht werden.

**a.** Es müssen folgende drei Module im Umfang von insgesamt 20 C erfolgreich absolviert werden:

B.Pol.101	Einführung in die Politikwissenschaft	(6 C/4 SWS)
B.Pol.102	Einführung in das Politische System der BRD und die Internationalen Beziehungen	(7 C/4 SWS)
B.Pol.103	Einführung in Politische Ideengeschichte und Vergleichende Politikwissenschaft	(7 C/4 SWS)

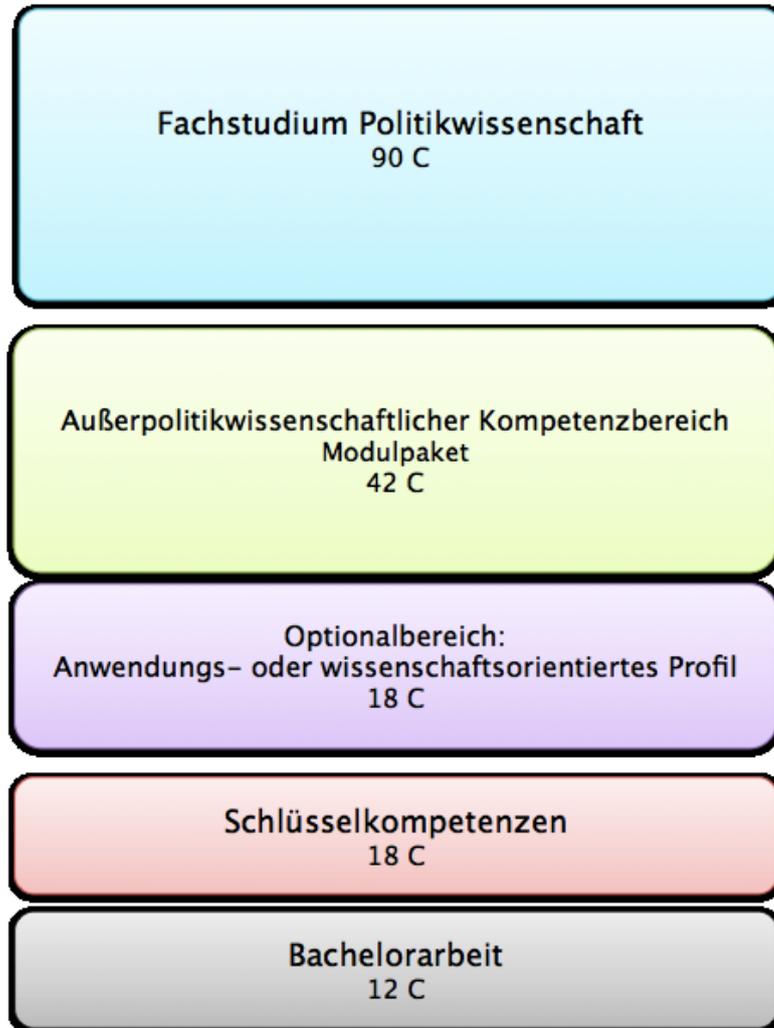
**b.** Es müssen drei der folgenden fünf Module im Umfang von insgesamt wenigstens 24 C erfolgreich absolviert werden:

B.Pol.5	Aufbaumodul Politische Theorie	(8 C/4 SWS)
B.Pol.601	Aufbaumodul Vergleichende Politikwissenschaft	(8 C/4 SWS)
B.Pol.700	Aufbaumodul Politisches System der Bundesrepublik Deutschland	(8 C/4 SWS)
B.Pol.701	Politische Kultur, Akteurshandeln und Öffentlichkeit	(8 C/4 SWS)
B.Pol.800	Aufbaumodul Internationale Beziehungen (8 C/4 SWS)	(8 C/4 SWS)

## Anlage II

### Übersicht über die Struktur des Studiengangs

Bachelor Politikwissenschaft (180 C)



### Anlage III Exemplarische Studienverlaufspläne

1. Fachstudium in Kombination mit Kompetenzbereich „Volkswirtschaftslehre und internationale Ökonomie“ und anwendungsorientiertem Profil

Sem. Σ C*	Fachstudium „Politikwissenschaft“ (90 C)			Kompetenzbereich „Volkswirtschaftslehre und internationale Ökonomie“ (42 C)		Anwendungsorientiertes Profil (18 C)	Schlüsselkompetenzen (18 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	
1. Σ 31 C	<b>B.Pol.101</b> Einführung in die Politikwissenschaft (Orientierung) 6 C	<b>B.Pol.102</b> Einführung Politisches System der BRD & Internationale Beziehungen 7 C	<b>B.MZS.03</b> Einführung in die empirische Sozialforschung 6 C	<b>B.WIWI-OPH.0008</b> Makroökonomik I 6 C	<b>B.WIWI- OPH.0007</b> Mikroökonomik I 6 C			
2. Σ 29 C	<b>B.Pol.103</b> Einführung Politische Ideengeschichte & Vergleichende Politikwissenschaft 7 C	<b>B.Pol.700</b> Politisches System der Bundesrepublik Deutschland 8 C	<b>B.MZS.11</b> Statistik I 4 C	<b>B.WIWI-VWL.0003</b> Einführung in die Wirtschaftspolitik 6 C			<b>SQ.Sowi.29</b> Öffentlichkeitsarbeit und Public Relations 4 C	
3. Σ 32 C	<b>B.Pol.5</b> Politische Theorie 8 C	<b>B.MZS.12</b> Statistik II 4 C		<b>B.WIWI-VWL.0005</b> Grundlagen der internationalen Wirtschaftsbeziehungen 6 C		<b>B.MZS.21</b> Computergestützte Datenanalyse I 4 C	<b>SQ.Sowi.16</b> Praxiskurs: Bewerben als Sowi 6 C	<b>B.Frz.WP.106</b> Wirtschafts- französisch 4 C
4. Σ 30 C	<b>B.Pol.11</b> Politik und Praxis 10 C	<b>B.Pol.800</b> Internationale Beziehungen 8 C		<b>B.WIWI-VWL.0002</b> Makroökonomik II 6 C		<b>B.Pol.12</b> Spezielle Gegenstandsbereiche 6 C		
5. Σ 30 C	<b>B.Pol.701</b> Politische Kultur 8 C	<b>B.Pol.601</b> Vergleichende Politikwissenschaft 8 C		<b>B.WIWI-VWL.0063</b> Geschichte des Ökonomischen Denkens 6 C		<b>B.Pol.10</b> Model United Nations 8 C		
6. Σ 28 C		<b>B.MIS.116</b> Modernes Indien: Politik II 6 C	<b>Bachelorarbeit</b> 12 C	<b>B.WIWI-VWL.0004</b> Einführung in die Finanzwissenschaft 6 C			<b>SQ.Sowi.22</b> Bachelorarbeitsforum 4 C	
Σ 180 C	90 C (+12 C)			40 C		18 C	18 C	

2. Fachstudium in Kombination mit Kompetenzbereich „Interdisziplinäre Indienstudien“ und wissenschaftsorientiertem Profil

Sem. Σ C*	Fachstudium „Politikwissenschaft“ (90 C)			Kompetenzbereich „Interdisziplinäre Indienstudien“ (42 C)	Wissenschaftsorientiertes Profil (18 C)	Schlüsselkompetenzen (18 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	
1. Σ 31 C	<b>B.Pol.101</b> Einführung in die Politikwissenschaft (Orientierung) 6 C	<b>B.Pol.102</b> Einführung Politisches System der BRD & Internationale Beziehungen 7 C	<b>B.MZS.03</b> Einführung in die empirische Sozialforschung 6 C	<b>B.MIS.101</b> Grundlagen der Indienforschung I 12 C			
2. Σ 31 C	<b>B.Pol.103</b> Einführung Politische Ideengeschichte & Vergleichende Politikwissenschaft 7 C	<b>B.Pol.700</b> Politisches System der Bundesrepublik Deutschland 8 C	<b>B.MZS.11</b> Statistik I 4 C	<b>B.MIS.102</b> Grundlagen der Indienforschung II 12 C			
3. Σ 28 C	<b>B.Pol.601</b> Vergleichende Politikwissenschaft 8 C	<b>B.Pol.5</b> Politische Theorie 8 C	<b>B.MZS.12</b> Statistik II 4 C		<b>B.MZS.21</b> Computergestützte Datenanalyse I 4 C	<b>SQ.Sowi.29</b> Öffentlichkeitsarbeit und Public Relations 4 C	
4. Σ 32 C	<b>B.Pol.800</b> Internationale Beziehungen 8 C	<b>B.Pol.11</b> Politik und Praxis 10 C		<b>B.MIS.502</b> Methoden einer Ethnologie des modernen Indiens 6 C	<b>B.MZS.22</b> Computergestützte Datenanalyse II 4 C	<b>SK.Rom.312</b> Portugiesisch I 4 C	
5. Σ 30 C	<b>B.Pol.701</b> Politische Kultur 8 C	<b>B.MIS.115</b> Modernes Indien: Politik I 6 C		<b>B.MIS.401</b> Politische Theorien zu Staat und Demokratie im modernen Indien 6 C	<b>B.Pol.801</b> Internationale Politische Theorie 10 C		
6. Σ 28 C			<b>Bachelorarbeit</b> 12 C	<b>B.MIS.402</b> Politikwiss. Methoden zur Betrachtung von Staat und Demokratie im modernen Indien 6 C		<b>SQ.SoWi.4</b> Bürgerschaftliches Engagement 6 C	<b>SQ.SoWi.22</b> Bachelorarbeitsforum 4 C
Σ 180 C	90 C (+12 C)			40 C	18 C	18 C	

3. Fachstudium in Kombination mit Kompetenzbereich „Vielfalt und soziale Ungleichheit“ und wissenschaftsorientiertem Profil – Teilzeitstudium

Sem. Σ C*	Fachstudium „Politikwissenschaft“ (90 C)		Kompetenzbereich „Vielfalt“ (42 C)	Wissenschaftsorientiertes Profil (18 C)	Schlüsselkompetenzen (18 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 16 C	<b>B.Pol.101</b> Einf. in die Politik- wissenschaft (Orientierung) 6 C	<b>B.MZS.03</b> Einführung in die empirische Sozial- forschung (Pflicht) 6 C			<b>SQ.Sowi.33</b> Medienkompetenz für SozialwissenschaftlerInnen 4 C
2. Σ 14 C			<b>B.GeFo.01</b> Theorien der Geschlechterforschung 10 C	<b>B.MZS.02</b> Praxis der emp. Sozialforschung 4 C	
3. Σ 12 C	<b>B.Pol.102</b> Einführung Politisches System der BRD & Internationale Beziehungen 7 C		<b>B.GeFo.03</b> Konzepte von Körper und Individuum 10 C		
4. Σ 18 C	<b>B.Pol.103</b> Einführung Politische Ideengeschichte & Vergleichende Politikwissenschaft 7 C	<b>B.MZS.11</b> Statistik I 4 C			
5. Σ 16 C	<b>B.Pol.601</b> Vergleichende Politikwissenschaft 8 C	<b>B.MIS.115</b> Modernes Indien: Politik I 6 C			
6. Σ 14 C	<b>B.Pol.700</b> Politisches System der BRD 8 C				<b>SQ.SoWi.4</b> Bürgerschaftliches Engagement 6 C
7. Σ 12 C	<b>B.Pol.5</b> Politische Theorie 8 C	<b>B.MZS.12</b> Statistik II 4 C			
8. Σ 18 C	<b>B.Pol.11</b> Politik und Praxis 10 C	<b>B.Pol.800</b> Internationale Beziehungen 8 C			
9. Σ 16 C			<b>B.GeFo.02</b> Methoden der Geschlechterforschung 12 C	<b>B.MZS.6</b> Interpretative Erhebungs- und Auswertungsmethoden 4 C	
10. Σ 14 C	<b>B.Pol.701</b> Politische Kultur 8 C			<b>B.Pol.802</b> Politik im europ. Mehrebenensystem 10 C	
11. Σ 14 C			<b>B.GeFo.04</b> Soziale Beziehungen 10 C		
12. Σ 16 C		<b>Bachelorarbeit</b> 12 C			<b>SQ.SoWi.22</b> Bachelorarbeitsforum 4 C
<b>Σ 180 C</b>	<b>90 C (+ 12 C)</b>		<b>42 C</b>	<b>18 C</b>	<b>18 C</b>

**Sozialwissenschaftliche Fakultät:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 24.02.2016 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 14.06.2016 die sechste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Sozialwissenschaften“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 7/2011 S. 361), zuletzt geändert nach Beschluss des Präsidiums vom 25.08.2015 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 42/2015 S. 1187), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 384); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

**Artikel 1**

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Sozialwissenschaften“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 7/2011 S. 361), zuletzt geändert nach Beschluss des Präsidiums vom 25.08.2015 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 42/2015 S. 1187), wird wie folgt geändert:

**1.** Im Inhaltsverzeichnis werden die Wörter „Modulprüfungen: An- und Abmeldung“ durch den Ausdruck „(aufgehoben)“ ersetzt.

**2.** § 8 wird aufgehoben.

**3.** In § 10 wird der bisherige Absatz 1 einziger Absatz und wie folgt geändert:

Als Buchstaben q) bis s) werden angefügt:

„q) Tätigkeitsbericht: In einem Tätigkeitsbericht werden die Rahmenbedingungen der jeweiligen Tätigkeit, z.B. bei politischen Engagement oder im Ehrenamt, gesammelte Erfahrungen und eventuelle Schwierigkeiten im Umfang von max. 10 Seiten dargestellt und reflektiert.

r) Erfahrungsbericht: In einem Erfahrungsbericht werden die Rahmenbedingungen des jeweiligen Aufenthalts an der Gastuniversität und im Gastland, gesammelte Erfahrungen und eventuelle Schwierigkeiten auch in Bezug zum Studium an der Heimatuniversität und im Heimatland im Umfang von max. 10 Seiten dargestellt und reflektiert.

s) Beitrag für Homepage-Blog (max. 4 Seiten) oder Radiosendung (max. 3 Minuten): In einem Beitrag soll eine spezifische Fragestellung oder ein bestimmtes Thema wissenschaftlich aufbereitet und anschaulich als Blog oder Radiosendung präsentiert werden.“

**4.** Anlage I (Modulübersicht) wird wie folgt geändert:

**a.** Ziffer II (Sozialwissenschaftliches Fachstudium) wird wie folgt geändert:

**aa.** Nr. 5 wird wie folgt neu gefasst:

**„5. Politikwissenschaft (38 C)**

**a.** Es müssen folgende zwei Module im Umfang von insgesamt 14 C erfolgreich absolviert werden:

B.Pol.102 Einführung in das Politisches System der BRD und die  
Internationale Beziehungen (7 C/4 SWS)

B.Pol.103 Einführung Politische Ideengeschichte und Vergleichende  
Politikwissenschaft (7 C/4 SWS)

**b.** Es müssen drei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich absolviert werden:

B.Pol.700 Aufbaumodul Politisches System der BRD (8 C/4 SWS)

B.Pol.5 Aufbaumodul Politische Theorie (8 C/4 SWS)

B.Pol.601 Aufbaumodul Vergleichende Politikwissenschaft (8 C/4 SWS)

B.Pol.800 Aufbaumodul Internationale Beziehungen (8 C/4 SWS)

B.Pol.701 Politische Kultur, Akteurshandeln und Öffentlichkeit (8 C/4 SWS)“

**bb.** In Nr. 6 (Soziologie) wird Buchstabe a. wie folgt neu gefasst:

„**a.** Es müssen die folgenden drei Module im Umfang von insgesamt 20 C erfolgreich absolviert werden:

B.Soz.02 Einführung in die Sozialstrukturanalyse moderner  
Gesellschaften (8 C/4 SWS)

B.Soz.140 Einführung in die modernen soziologischen Theorien (8C/4 SWS)

B.MZS.21 Computergestützte Datenanalyse I (4 C/3 SWS)“

**b.** Ziffer III (Spezialisierungsbereich) wird wie folgt geändert:

**aa.** In Buchstabe b) des Obersatzes werden der Ausdruck „36 C“ durch den Ausdruck „35 C“ und der Ausdruck „6 C“ durch den Ausdruck „5 C“ ersetzt.

**bb.** Nummern 2 bis 6 werden wie folgt neu gefasst:

**„2. Wirtschaftswissenschaften (30 C)**

Es sind Module im Umfang von insgesamt wenigstens 30 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich zu absolvieren, und zwar entweder Volkswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre in Kombination nach Maßgabe des Buchstaben a. oder Volkswirtschaftslehre nach Maßgabe des Buchstaben b.

**a. Volkswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre in Kombination****aa. Volkswirtschaftslehre**

Es sind wenigstens zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C erfolgreich zu absolvieren:

B.WIWI-OPH.0007 Mikroökonomik I (6 C/5 SWS)

B.WIWI-OPH.0008 Makroökonomik I (6 C/4 SWS)

B.WIWI-VWL.0001 Mikroökonomik II (6 C/4 SWS)

B.WIWI-VWL.0002 Makroökonomik II (6 C/4 SWS)

B.WIWI-VWL.0003	Einführung in die Wirtschaftspolitik	(6 C /4 SWS)
B.WIWI-VWL.0004	Einführung in die Finanzwissenschaft	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-VWL.0005	Grundlagen der internationalen Wirtschafts- beziehungen	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-VWL.0007	Einführung in die Ökonometrie	(6 C/6 SWS)
B.WIWI-VWL.0010	Einführung in die Institutionenökonomik	(6 C/2 SWS)

**bb. Betriebswirtschaftslehre**

Es sind wenigstens zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C erfolgreich zu absolvieren:

B.WIWI-OPH.0004	Einführung in die Finanzwirtschaft	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-OPH.0005	Jahresabschluss	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-BWL.0001	Unternehmenssteuern I	(6 C/6 SWS)
B.WIWI-BWL.0002	Interne Unternehmensrechnung	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-BWL.0003	Unternehmensführung und Organisation	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-BWL.0004	Produktion und Logistik	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-BWL.0005	Beschaffung und Absatz	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-BWL.0054	Organisationsgestaltung und Wandel	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-BWL.0059	Grundlagen der Marktforschung	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-BWL.0079	Personalmanagement	(6 C/4 SWS)

**cc.** Es ist ein weiteres der Module nach Buchstaben aa. oder bb. im Umfang von 6 C erfolgreich zu absolvieren.

**b. Volkswirtschaftslehre**

Es sind fünf der folgenden Module im Umfang von insgesamt 30 C erfolgreich zu absolvieren:

B.WIWI-OPH.0007	Mikroökonomik I	(6 C/5 SWS)
B.WIWI-OPH.0008	Makroökonomik I	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-VWL.0001	Mikroökonomik II	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-VWL.0002	Makroökonomik II	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-VWL.0003	Einführung in die Wirtschaftspolitik	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-VWL.0004	Einführung in die Finanzwissenschaft	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-VWL.0005	Grundlagen der internationalen Wirtschafts- beziehungen	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-VWL.0007	Einführung in die Ökonometrie	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-VWL.0009	Arbeitsmarktökonomik	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-VWL.0010	Einführung in die Institutionenökonomik	(6 C/2 SWS)
B.WIWI-VWL.0012	Grundlagen europäischer Wirtschaftspolitik	(6 C/4 SWS)

**3. Rechtswissenschaften – Zivilrecht (31 C)**

**a.** Es sind folgende zwei Module im Umfang von insgesamt 21 C erfolgreich zu absolvieren:

S.RW.0112K Grundkurs I im Bürgerlichen Recht (9 C/8 SWS)

S.RW.0113HA Grundkurs II im Bürgerlichen Recht (12 C/8 SWS)

**b.** Es sind wenigstens zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt mindestens 10 C erfolgreich zu absolvieren:

S.RW.01115K Grundkurs III im Bürgerlichen Recht (4 C/2 SWS)

S.RW.1116aK Sachenrecht I (4 C/4 SWS)

S.RW.1116bK Sachenrecht II (4 C/4 SWS)

S.RW.1118a Grundzüge des Familienrechts (6 C/2 SWS)

S.RW.1118b Grundzüge des Erbrechts (6 C/2 SWS)

S.RW.1118c Familien- und Erbrecht – Vertiefung (6 C/2 SWS)

S.RW.1120 Internationales Privatrecht (6 C/2 SWS)

S.RW.1122 Medizinrecht II: Schwerpunkt Zivilrecht (6 C/2 SWS)

S.RW.1136 Wirtschaftsrecht der Medien (6 C/2 SWS)

S.RW.1137 Immaterialgüterrecht II (Gewerbliche Schutzrechte) (6 C/2 SWS)

#### **4. Rechtswissenschaften - Strafrecht (30 C)**

**a.** Es sind folgende zwei Module im Umfang von insgesamt 19 C erfolgreich zu absolvieren:

S.RW.0311HA Strafrecht I (11 C/7 SWS)

S.RW.0313K Strafrecht II (8 C/7 SWS)

**b.** Es müssen mindestens zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt mindestens 11 C erfolgreich absolviert werden:

S.RW.1315K Strafprozessrecht (5 C/5 SWS)

S.RW.1316 Strafverfahrensrecht II (6 C/2 SWS)

S.RW.1317 Kriminologie I (6 C/2 SWS)

S.RW.1318 Angewandte Kriminologie (6 C/2 SWS)

S.RW.1319 Strafvollzug (6 C/2 SWS)

S.RW.1320 Jugendstrafrecht (6 C/2 SWS)

#### **5. Rechtswissenschaften – Öffentliches Recht (30 C)**

**a.** Es sind folgende zwei Module im Umfang von insgesamt 17 C erfolgreich zu absolvieren:

S.RW.0211K Staatsrecht I (7 C/6 SWS)

S.RW.0212HA Staatsrecht II (10 C/6 SWS)

**b.** Es sind mindestens zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt mindestens 13 C erfolgreich zu absolvieren:

S.RW.0214K Staatsrecht III (Bezüge zum Völker- und Europarecht) (4 C/4 SWS)

S.RW.1223K Verwaltungsrecht I (7 C/6 SWS)

S.RW.1231	Datenschutzrecht	(6 C/2 SWS)
S.RW.1232	Rundfunkrecht (mit Bezügen zum Recht der Neuen Medien)	(6 C/2 SWS)
S.RW.1225	Agrar- und Umweltrecht	(6 C/4 SWS)
S.RW.1416K	Allgemeine Staatslehre	(4 C/2 SWS)

## 6. Wirtschafts- und Rechtswissenschaften in Kombination (35 C)

Es müssen Module im Umfang von mindestens 35 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden; davon werden 5 C dem Bereich Schlüsselkompetenzen zugerechnet.

### a. Rechtswissenschaften

Es sind 21 C aus dem Bereich Zivilrecht (BGB) oder 19 C aus dem Bereich Strafrecht oder 17 C aus dem Bereich Öffentliches Recht (Staatsrecht) zu erwerben.

#### aa. Zivilrecht

Es sind folgende zwei Module im Umfang von insgesamt 21 C erfolgreich zu absolvieren:

S.RW.0112K	Grundkurs I im Bürgerlichen Recht	(9 C/8 SWS)
S.RW.0113HA	Grundkurs II im Bürgerlichen Recht	(12 C/8 SWS)

#### bb. Strafrecht

Es sind folgende zwei Module im Umfang von insgesamt 19 C erfolgreich zu absolvieren:

S.RW.0311HA	Strafrecht I	(11 C/7 SWS)
S.RW.0313K	Strafrecht II	(8 C/7 SWS)

#### cc. Öffentliches Recht

Es sind folgende zwei Module im Umfang von insgesamt 17 C erfolgreich zu absolvieren:

S.RW.0211K	Staatsrecht I	(7 C/6 SWS)
S.RW.0212HA	Staatsrecht II	(10 C/6 SWS)

### b. Wirtschaftswissenschaften

Es sind 18 C aus dem Bereich der Betriebswirtschaftslehre (BWL) oder 18 C aus dem Bereich der Volkswirtschaftslehre (VWL) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu erwerben.

#### aa. Betriebswirtschaftslehre

Es müssen folgende zwei Module im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich absolviert werden:

B.WIWI-OPH.0004	Einführung in die Finanzwirtschaft	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-BWL.0003	Unternehmensführung und Organisation	(6 C/4 SWS)

ii. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

B.WIWI-OPH.0005	Jahresabschluss	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-BWL.0001	Unternehmenssteuern I	(6 C/6 SWS)
B.WIWI-BWL.0002	Interne Unternehmensrechnung	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-BWL.0004	Produktion und Logistik	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-BWL.0005	Beschaffung und Absatz	(6 C/4 SWS)

B.WIWI-BWL.0054	Organisationsgestaltung und Wandel	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-BWL.0059	Grundlagen der Marktforschung	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-BWL.0079	Personalmanagement	(6 C/4 SWS)

**bb. Volkswirtschaftslehre**

Es müssen folgende zwei Module im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich absolviert werden:

B.WIWI-OPH.0007	Mikroökonomik I	(6 C/5 SWS)
B.WIWI-OPH.0008	Makroökonomik I	(6 C/4 SWS)

ii. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

B.WIWI-VWL.0001	Mikroökonomik II	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-VWL.0002	Makroökonomik II	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-VWL.0003	Einführung in die Wirtschaftspolitik	(6 C /4 SWS)
B.WIWI-VWL.0004	Einführung in die Finanzwissenschaft	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-VWL.0005	Grundlagen der internationalen Wirtschafts- beziehungen	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-VWL.0007	Einführung in die Ökonometrie	(6 C/6 SWS)
B.WIWI-VWL.0010	Einführung in die Institutionenökonomik	(6 C/2 SWS)“

cc. Nummern 11 und 12 werden wie folgt neu gefasst:

**„11. Drittes Sozialwissenschaftliches Fachgebiet: Politikwissenschaft (30 C)**

a. Es müssen folgende zwei Module im Umfang von insgesamt 14 C erfolgreich absolviert werden:

B.Pol.102	Einführung in das Politische System der BRD und die Internationale Beziehungen	(7 C/4 SWS)
B.Pol.103	Einführung Politische Ideengeschichte und Vergleichende Politikwissenschaft	(7 C/4 SWS)

b. Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 16 C erfolgreich absolviert werden:

B.Pol.700	Aufbaumodul Politisches System der BRD	(8 C/4 SWS)
B.Pol.5	Aufbaumodul Politische Theorie	(8 C/4 SWS)
B.Pol.601	Aufbaumodul Vergleichende Politikwissenschaft	(8 C/4 SWS)
B.Pol.800	Aufbaumodul Internationale Beziehungen	(8 C/4 SWS)
B.Pol.701	Politische Kultur, Akteurshandeln und Öffentlichkeit	(8 C/4 SWS)

**12. Drittes Sozialwissenschaftliches Fachgebiet: Soziologie (32 C)**

a. Es müssen folgende zwei Module im Umfang von insgesamt 16 C erfolgreich absolviert werden:

B.Soz.02	Einführung in die Sozialstrukturanalyse moderner Gesellschaften	(8 C/4 SWS)
B.Soz.140	Einführung in die modernen soziologischen Theorien	(8C/4 SWS)

**b.** Es sind zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 16 C erfolgreich zu absolvieren:

B.Soz.600	Exemplarische Studien der Politischen Soziologie und des Wohlfahrtsstaates	(8 C/2 SWS)
B.Soz.601	Das Forschungsfeld der Politischen Soziologie und der Soziologie des Wohlfahrtsstaates	(8 C/4 SWS)
B.Soz.700	Exemplarische Studien der Kultursociologie	(8 C/2 SWS)
B.Soz.701	Das Forschungsfeld der Kultursociologie	(8 C/4 SWS)
B.Soz.800	Einführung in die Arbeits-, Unternehmens- und Wirtschaftssoziologie	(8 C/4 SWS)
B.Soz.801	Soziologie von Arbeit, Unternehmen und Wirtschaft – Vertiefung	(8 C/2 SWS)“

**c.** In Ziffer IV (Schlüsselkompetenzen) wird in Satz 1 des Obersatzes der Ausdruck „12 C“ durch den Ausdruck „13 C“ ersetzt.

**5.** Anlage IV (Exemplarische Studienverlaufspläne) wird wie folgt neu gefasst:

**„Anlage IV Exemplarische Studienverlaufspläne**

1. Sozialwissenschaftliche Fachgebiete Geschlechterforschung und Erziehungswissenschaft mit Spezialisierungsbereich Rechtswissenschaft

Sem. Σ C	Fachstudium Sozialwissenschaften mit den Sozialwissenschaftlichen Fachgebieten Geschlechterforschung und Erziehungswissenschaft				Rechtswissenschaften (mind. 30 C)	Schlüsselkompetenzen		
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul		
1. Σ 30 C	B.Sowi.100 Einführung in die Sozialwissenschaften 6 C	B.Sowi.200 Spezielle Gegenstandsbereiche und Theorien 6 C	B.Sowi.300 Wissenschaftliches Arbeiten und Studienorganisation 6 C	B.Sowi.400 Orientierung im sozialwissenschaftlichen Studium 4 C	B.MZS.03 Einführung in die empirische Sozialforschung 6 C	SQ.Sowi.8 EDV-Kurs 2 C		
2. Σ 29 C	B.MZS.11 Statistik I: Grundlagen der statistischen Datenanalyse 4 C			B.Erz.100 Grundlagen der Erziehungswissenschaft 8 C	B.GeFo.08(Sowi) Einführung in die Geschlechterforschung 6 C	S.RW.0311HA Strafrecht I 11 C		
3. Σ 30 C	B.MZS.12 Statistik II: Zusammenhangsanalyse am Beispiel von Wirtschafts- und Sozialstatistik 4 C			B.Erz.401 Institutionalisierung von Erziehung und Bildung 8 C	B.GeFo.01 Theorien der Geschlechterforschung 10 C	S.RW.0313K Strafrecht II 8 C		
4. Σ 32 C	B.Sowi.500 Sozialwissenschaftliche Berufsfelder in Theorie und Praxis 10 C			B.Erz.201 Pädagogisches Handeln und pädagogische Professionalität 6 C	B.GeFo.04 Soziale Beziehungen 10 C	S.RW.1317 Kriminologie I 6 C		
5. Σ 30 C				B.Erz.501 Pädagogische Handlungsfelder 6 C	B.GeFo.03 Konzepte von Körper und Individuum 10 C	S.RW.1318 Angewandte Kriminologie 6 C	SQ.Sowi.13 Praxis der Sozialwissenschaften 4 C	SQ.Sowi.17 Sprachkurs 4 C
6. Σ 30 C	Bachelorarbeit 12 C			B.Erz.301 Sozialisation 8 C	B.Sowi.1000 Interdisziplinäre Praxis der Sozialwissenschaften 2 C	SQ.Sowi.3 Community Service 6 C	B.Sowi.100 0 (SK) 2 C	
Σ 181 C	120 C (+12 C)				31 C	18 C		

2. Sozialwissenschaftliche Fachgebiete Geschlechterforschung und Soziologie mit Spezialisierungsbereich Sportwissenschaften

Sem. Σ C	Fachstudium Sozialwissenschaften mit den Sozialwissenschaftlichen Fachgebieten Geschlechterforschung und Soziologie				3. Fachgebiet: Sportwissenschaften (30 C)		Schlüsselkompetenzen	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul		Modul	
1. Σ 30 C	B.Sowi.100 Einführung in die Sozialwissenschaften 6 C	B.Sowi.200 Spezielle Gegenstandsbereiche und Theorien 6 C	B.Sowi.300 Wissenschaftliches Arbeiten und Studienorganisation 6 C	B.Sowi.400 Orientierung im sozialwissenschaftlichen Studium 4 C	B.MZS.03 Einführung in die empirische Sozialforschung 6 C		SQ.Sowi.8 EDV-Kurs 2 C	
2. Σ 28 C	B.MZS.11 Statistik I: Grundlagen der statistischen Datenanalyse 4 C		B.Soz.02 Einführung in die Sozialstrukturanalyse moderner Gesellschaften 8 C	B.GeFo.01 Theorien der Geschlechterforschung 10 C	B.GeFo.08(Sowi) Einführung in die Geschlechterforschung 6 C			
3. Σ 30 C	B.MZS.12 Statistik II: Zusammenhangsanalyse am Beispiel von Wirtschafts- und Sozialstatistik 4 C			B.Soz.140 Einführung in die modernen soziologischen Theorien 8 C		B.Spo.103 Sportpädagogische Grundlagen 5 C	B.Spo.29 Sozialwissenschaftliche Grundlagen des Sports 5 C	SQ.Sowi.23 Lehrforschungsprojekt am Beispiel 8 C
4. Σ 32 C	B.Sowi.500 Sozialwissenschaftliche Berufsfelder in Theorie und Praxis 10 C			B.Soz.700 Exemplarische Studien der Kultursoziologie 8 C	B.MZS.21 Computergestützte Datenanalyse I 4 C	B.Spo.10 Gesellschaftliche Fragen des Kinder- und Jugendsports 4 C		SQ.Sowi.16 Praxiskurs: Bewerben als Sozialwissenschaftler 6 C
5. Σ 30 C				B.Soz.701 Das Forschungsfeld der Kultursoziologie 8 C	B.GeFo.04 Soziale Beziehungen 10 C	B.Spo.25 Ausgewählte sportpädagogische und sportsoziologische Probleme 12 C		
6. Σ 30 C	Bachelorarbeit 12 C			B.Sowi.1000 Interdisziplinäre Praxis der Sozialwissenschaften 2 C	B.GeFo.03 Konzepte von Körper und Individuum 10 C	B.Spo.30 Sport, Medien und Ökonomie 4 C		B.Sowi.1000 (SK) Interdisziplinäre Praxis der Sozialwissenschaften 2 C
Σ 180 C	120 C (+12 C)				30 C		18 C	

3. Sozialwissenschaftliche Fachgebiete Interdisziplinäre Indienstudien und Politikwissenschaft mit Spezialisierungsbereich Wirtschaftswissenschaften

Sem. Σ C	Fachstudium Sozialwissenschaften mit den Sozialwissenschaftlichen Fächern Interdisziplinäre Indienstudien und Politikwissenschaft					Wirtschaftswissenschaften (30 C)		Schlüsselkompetenzen
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul		Modul
1. Σ 30 C	B.Sowi.100 Einführung in die Sozialwissenschaften 6 C	B.Sowi.200 Spezielle Gegenstandsbereiche und Theorien 6 C	B.Sowi.300 Wissenschaftl. Arbeiten und Studienorganisation 6 C	B.Sowi.400 Orientierung im sozialwissenschaftlichen Studium 4 C	B.MZS.03 Einführung in die empirische Sozialforschung 6 C			SQ.Sowi.8 EDV-Kurs 2 C
2. Σ 29 C	B.MZS.11 Statistik I: Grundlagen der statistischen Datenanalyse 4 C				B.Pol.103 Einführung Politische Ideengeschichte und Vergleichende Politikwissenschaft 7 C	B.WIWI.OPH .0007 Mikroökonomik I 6 C	B.WIWI.OPH .0008 Makroökonomik I 6 C	SQ.Sowi.16 Praxiskurs: Bewerben als Sozialwissenschaftler 6 C
3. Σ 28 C	B.MZS.12 Statistik II: Zusammenhangsanalyse am Beispiel von Wirtschafts- und Sozialstatistik 4 C	B.MIS.110 Grundlagen der Indienforschung I 7 C	B.MIS.115 Das moderne Indien: Politik im Wandel 6 C		B.Pol.102 Einführung in das Politische System der BRD und die Internationalen Beziehungen 7 C			SQ.Sowi.21 Projektmanagement 4 C
4. Σ 33 C	B.Sowi.600 Internationale Kompetenzen 10 C	B.MIS.111 Grundlagen der Indienforschung II 7 C	B.MIS.116 Das moderne Indien: Politik im Wandel II 6 C			B.WIWI.VWL.0003 Einführung in die Wirtschaftspolitik 6 C		SQ.Sowi.33 Medienkompetenz für SozialwissenschaftlerInnen 4 C
5. Σ 32 C		B.MIS.117 Religionen im modernen Indien 6 C	B.MIS.112 Diversität und Ungleichheit im modernen Indien: theoretische und methodische Zugänge 6 C	B.Pol.5 Aufbaumodul Politische Theorie 8 C		B.WIWI-BWL.0054 Organisationsgestaltung und Wandel 6 C	B.WIWI-BWL.0002 Interne Unternehmensrechnung 6 C	
6. Σ 32 C	Bachelorarbeit 12 C	B.Sowi.1000 Interdisziplinäre Praxis der Sozialwissenschaften 2 C	B.Pol.800 Aufbaumodul Internationale Beziehungen 8 C	B.Pol.701 Politische Kultur, Akteurshandeln und Öffentlichkeit 8 C			B.Sowi.1000 (SK) 2 C	
Σ 184 C	124 C (+12 C)					30 C		18 C“

## Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2016 in Kraft.

---

### Sozialwissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 16.12.2015 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 14.06.2016 die sechste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Soziologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.10.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 23/2010 S. 1810), zuletzt geändert nach Beschluss des Präsidiums vom 14.07.2015 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 34/2015 S. 727), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 384); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

## Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Soziologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.10.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 23/2010 S. 1810), zuletzt geändert nach Beschluss des Präsidiums vom 14.07.2015 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 34/2015 S. 727), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 3 wird Satz 1 werden hinter dem Wort „Anthropogeographie“ ein Komma und der Ausdruck „China“ eingefügt.

2. § 11 wird aufgehoben.

3. § 15 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a. Als Satz 2 wird eingefügt: „<sup>2</sup>Daneben sind die ergänzende Version sowie die Versicherung nach § 15 Abs. 3 Satz 5 APO vorzulegen.“

b. Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu Sätzen 3 und 4.

4. In Anlage II (Modulübersicht) werden Buchstabe b. und c. wie folgt neu gefasst:

### **„b. Außersozioologischer Kompetenzbereich**

Studierende haben ein zulässiges fachexternes Modulpaket in einem der nachfolgenden Studienggebiete (außersozioologische Kompetenzbereiche) im Umfang von wenigstens 38 C nach

Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich zu absolvieren: Ethnologie, Geschlechterforschung, Interdisziplinäre Indienstudien, Politikwissenschaft, Sportwissenschaften, Agrarwissenschaften, American Studies, Anthropogeographie, China, Englische Philologie, Forstwissenschaften, Geschichte und Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Religionswissenschaften, Wirtschafts- und Sozialpsychologie oder Wirtschafts- und Rechtswissenschaften; Wirtschafts- und Rechtswissenschaften können ausschließlich in Kombination belegt werden.

#### **aa. Ethnologie**

Das Modulpaket (außersozilogischer Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Ethnologie“ wird in der Modulübersicht zum Bachelor-Studiengang „Ethnologie“ geregelt.

#### **bb. Geschlechterforschung**

Das Modulpaket (außersozilogischer Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Geschlechterforschung“ wird in der Modulübersicht der fachspezifischen Bestimmungen zum Teilstudiengang „Geschlechterforschung“ im Rahmen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs geregelt.

#### **cc. Interdisziplinäre Indienstudien**

Das Modulpaket (außersozilogischer Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Interdisziplinäre Indienstudien“ wird in der Modulübersicht der fachspezifischen Bestimmungen zum Teilstudiengang „Moderne Indienstudien“ im Rahmen der Prüfungs- und Studienordnung für den Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang geregelt.

#### **dd. Politikwissenschaft**

Das Modulpaket (außersozilogischer Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Politikwissenschaft“ wird in der Modulübersicht zum Bachelor-Studiengang „Politikwissenschaft“ geregelt.

#### **ee. Sportwissenschaften**

Das Modulpaket (außersozilogischer Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Sportwissenschaften“ wird in der Modulübersicht der fachspezifischen Bestimmungen zum Teilstudiengang „Sport“ im Rahmen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs geregelt.

#### **ff. Agrarwissenschaften**

Das Modulpaket (außersozilogischer Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Agrarwissenschaften“ wird in der Modulübersicht zum Bachelor-Studiengang „Agrarwissenschaften“ geregelt.

#### **gg. American Studies**

Das Modulpaket (außersozilogischer Kompetenzbereich) im Studiengebiet „American Studies“ wird in der Modulübersicht der fachspezifischen Bestimmungen zum Teilstudiengang „American Studies“ im Rahmen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs geregelt.

**hh. Anthropogeographie**

Das Modulpaket (außersozialologischer Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Anthropogeographie“ wird in der Modulübersicht zum Bachelor-Studiengang „Geographie“ geregelt.

**ii. China**

Das Modulpaket (außersozialologischer Kompetenzbereich) im Studiengebiet „China“ wird in der Modulübersicht zum Bachelor-Studiengang „Ostasienwissenschaft/Moderne Sinologie“ geregelt.

**jj. Englische Philologie**

Das Modulpaket (außersozialologischer Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Englische Philologie“ wird in der Modulübersicht der fachspezifischen Bestimmungen zum Teilstudiengang „Englische Philologie/Englisch“ im Rahmen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs geregelt.

**kk. Forstwissenschaften**

Im Modulpaket (außersozialologischer Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Forstwissenschaften“ sind wenigstens 42 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu erwerben.

**i.** Es müssen folgende fünf Module im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich absolviert werden:

B.Forst.1118 Waldinventur (Vermessung, Waldmesslehre, Fernerkundung)	(6 C/4 SWS)
B.Forst.1124 Naturschutz/Landschaftspflege	(3 C/Block)
B.Forst.1127 Forst- und Umweltpolitik	(3 C/2 SWS)
B.Forst.1106 Bioklimatologie	(6 C/4 SWS)
B.Forst.1109 Waldschutz	(6 C/4 SWS)

**ii.** Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

B.Forst.1104 Forstzoologie, Wildbiologie und Jagdkunde	(6 C/4 SWS)
B.Forst.1101 Grundlagen der Forstbotanik	(6 C/4 SWS)
B.Forst.1102 Morphologie und Systematik der Waldpflanzen	(6 C/4 SWS)

**iii.** Es sind weitere Module aus dem gesamten Modulangebot des Bachelor-Studiengangs „Forstwissenschaften und Waldökologie“ im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C erfolgreich zu absolvieren.

**ll. Geschichte und Wirtschafts- und Sozialgeschichte**

Das Modulpaket (außersozialologischer Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Geschichte und Wirtschafts- und Sozialgeschichte“ wird in der Modulübersicht der fachspezifischen Bestimmungen zum Teilstudiengang „Geschichte“ im Rahmen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs geregelt.

**mm. Religionswissenschaft**

Das Modulpaket (außersozialologischer Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Religionswissenschaft“ wird in der Modulübersicht der fachspezifischen Bestimmungen zum

Teilstudiengang „Religionswissenschaft“ im Rahmen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs geregelt.

### **nn. Wirtschafts- und Sozialpsychologie**

Im Modulpaket (außersoziologischer Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Wirtschafts- und Sozialpsychologie“ sind folgende 5 Module im Umfang von insgesamt 38 C erfolgreich zu absolvieren:

B.Psy.501	Sozialpsychologie	(8 C/4 SWS)
B.Psy.503S	Sozialpsychologie Vertiefung	(6 C/2 SWS)
B.Psy.005S	Wirtschaftspsychologie I & II	(8 C/4 SWS)
B.Psy.504S	Wirtschaftspsychologie Vertiefung	(6 C/2 SWS)
B.Psy.602S	Psychologische Experimental- und Evaluationsmethodik	(10 C/3 SWS)

### **oo. Rechts- und Wirtschaftswissenschaften**

Im Modulpaket (außersoziologischer Kompetenzbereich) im Studiengebiet „Rechts- und Wirtschaftswissenschaften“ sind wenigstens 39 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu erwerben.

#### **i. Rechtswissenschaften**

Es sind 21 C aus dem Bereich Zivilrecht (BGB) oder 24 C aus dem Bereich Strafrecht oder 21 C aus dem Bereich Öffentliches Recht (Staatsrecht) zu erwerben.

#### **α. Zivilrecht**

Es müssen folgende zwei Module im Umfang von insgesamt 21 C erfolgreich absolviert werden:

S.RW.0112K	Grundkurs I im Bürgerlichen Recht	(9 C/8 SWS)
S.RW.0113HA	Grundkurs II im Bürgerlichen Recht	(12 C/8 SWS)

#### **β. Strafrecht**

Es müssen folgende drei Module im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich absolviert werden:

S.RW.0311HA	Strafrecht I	(11 C/7 SWS)
S.RW.0313K	Strafrecht I	(8 C/7 SWS)
S.RW.1315K	Strafprozessrecht	(5 C/5 SWS)

#### **γ. Öffentliches Recht**

Es müssen folgende drei Module im Umfang von insgesamt 21 C erfolgreich absolviert werden:

S.RW.0211K	Staatsrecht I	(7 C/6 SWS)
S.RW.0212K	Staatsrecht II	(7 C/6 SWS)
S.RW.1223K	Verwaltungsrecht I	(7 C/6 SWS)

## **ii. Wirtschaftswissenschaften**

Es sind 18 C aus dem Bereich der Betriebswirtschaftslehre (BWL) oder aus dem Bereich der Volkswirtschaftslehre (VWL) zu erwerben.

### **α. Betriebswirtschaftslehre**

1). Es müssen folgende zwei Module im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich absolviert werden:

B.WIWI-OPH.0004 Finanzwirtschaft (6 C/4 SWS)

B.WIWI-BWL.0003 Unternehmensführung und Organisation (6 C/4 SWS)

2). Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

B.WIWI-OPH.0005 Jahresabschluss (6 C/4 SWS)

B.WIWI-BWL.0002 Interne Unternehmensrechnung (6 C/4 SWS)

B.WIWI-BWL.0004 Produktion und Logistik (6 C/4 SWS)

B.WIWI-BWL.0005 Beschaffung und Absatz (6 C/4 SWS)

B.WIWI-BWL.0001 Unternehmenssteuern (6 C/4 SWS)

### **β. Volkswirtschaftslehre**

1). Es müssen folgende 2 Module im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich absolviert werden:

B.WIWI-OPH.0007 Mikroökonomik I (6 C/5 SWS)

B.WIWI-OPH.0008 Makroökonomik I (6 C/4 SWS)

2). Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

B.WIWI-VWL.0001 Mikroökonomik II (6 C/4 SWS)

B.WIWI-VWL.0002 Makroökonomik II (6 C/4 SWS)

B.WIWI-VWL.0003 Einführung in die Wirtschaftspolitik (6 C/4 SWS)

B.WIWI-VWL.0006 Wachstum und Entwicklung (6 C/4 SWS)

B.WIWI-VWL.0005 Grundlagen der internationalen Wirtschafts-  
beziehungen (6 C/4 SWS)

B.WIWI-VWL.0004 Einführung in die Finanzwissenschaft (6 C/4 SWS)

B.WIWI-VWL.0007 Einführung in die Ökonometrie (6 C/4 SWS)

### **c. Professionalisierungsbereich**

Es müssen Module im Umfang von wenigstens 36 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

**aa. Optionalbereich**

Es müssen wenigstens 18 C im das Profil bestimmenden Optionalbereich (anwendungsbezogenes Profil nach Ziffer i oder wissenschaftsorientiertes Profil nach Ziffer ii) absolviert werden; Module, die im Fachstudium absolviert wurden, können nicht im Optionalbereich angerechnet werden.

**i. Anwendungsbezogenes Profil**

Es müssen wenigstens vier der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C erfolgreich absolviert werden:

SK.AS.BK-06	Kompetenzen zur beruflichen Einmündung:	
	Rhetorik in der Bewerbungssituation	(3 C/2 SWS)
SK.AS.FK-01	Führungskompetenz: Führung	(3 C/2 SWS)
SK.AS.FK-02	Führungskompetenz: Coaching	(3 C/2 SWS)
SK.AS.FK-03	Führungskompetenz: Interkulturelle Kommunikationskompetenz	(3 C/2 SWS)
SK.AS.KK-26	Kommunikative Kompetenz: Freie Rede	(3 C/2 SWS)
SK.AS.KK-33	Kommunikative Kompetenz: Gespräche führen	(3 C/2 SWS)
SK.AS.KK-34	Kommunikative Kompetenz: Argumentieren und verhandeln	(3 C/2 SWS)
SK.AS.SK-01	Sozialkompetenz: Team(-entwicklung)	(3 C/2 SWS)
SK.AS.SK-04	Sozialkompetenz: Beratungskompetenz	(3 C/2 SWS)
SK.AS.SK-05	Sozialkompetenz: Mediation	(3 C/2 SWS)
SK.AS.SK-07	Sozialkompetenz: Konfliktlösung und Kooperation	(3 C/2 SWS)
SK.AS.WK-01	Selbstmanagement: Zeitmanagement	(3 C/2 SWS)
SQ.SoWi.13	Praxis der Sozialwissenschaften	(4 C/2 SWS)
SQ.Sowi.16	Praxiskurs: Bewerben als Sozialwissenschaftler oder Sozialwissenschaftlerin	(6 C/4 SWS)
SQ.SoWi.19	Sozialwissenschaftliche Berufsfelder zwischen Theorie und Praxis	(4 C/2 SWS)

**ii. Wissenschaftsorientiertes Profil**

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden. Dabei ist einer der folgenden drei thematischen Blöcke zu wählen.

**α. Thematischer Block „Soziologische Lehrforschung“**

1). Es müssen folgende zwei Module im Umfang von insgesamt 14 C erfolgreich absolviert werden:

B.Soz.300	Forschungspraktikum	(8 C/2 SWS)
B.Sowi.20	Wissenschaft und Ethik	(6 C/2 SWS)

2). Ferner muss eines der folgenden Module im Umfang von 4 C erfolgreich absolviert werden:

B.MZS.02	Seminar „Praxis der empirischen Sozialforschung“	(4 C/2 SWS)
B.MZS.02c	Vertiefung zur Praxis der empirischen Sozialforschung	(4 C/2 SWS)
B.MZS.401	Forschungsübung zur quantitativen Sozialforschung	(4 C/2 SWS)
B.MZS.22	Computergestützte Datenanalyse II	(4 C/3 SWS)
B.MZS.6	Interpretative Erhebungs- und Auswertungsmethoden	(4 C/2 SWS)
B.MZS.13	Statistik III – Multivariate statistische Datenanalyse	(4 C/4 SWS)

**β. Thematischer Block „Forschungsübung zur empirischen Sozialforschung“**

1). Es muss folgendes Modul im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

B.Sowi.20	Wissenschaft und Ethik	(6 C/2 SWS)
-----------	------------------------	-------------

2). Es müssen eines oder zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C erfolgreich absolviert werden:

B.MZS.401	Forschungsübung zur quantitativen Sozialforschung	(4 C/2 SWS)
B.MZS.402	Forschungspraxis zur quantitativen Sozialforschung	(8 C/6 SWS)
B.MZS.22	Computergestützte Datenanalyse II	(4 C/3 SWS)
B.MZS.5	Forschungsübung zur qualitativen Sozialforschung	(12 C/6 SWS)

**γ. Thematischer Block „Weitere spezielle Soziologie“**

1). Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 8 C erfolgreich absolviert werden:

B.Soz.600	Exemplarische Studien der Politischen Soziologie und des Wohlfahrtsstaates	(8 C/2 SWS)
B.Soz.700	Exemplarische Studien der Kultursociologie	(8 C/2 SWS)
B.Soz.800	Einführung in die Arbeits-, Unternehmens- und Wirtschaftssoziologie	(8 C/4 SWS)

2). Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 4 C erfolgreich absolviert werden:

B.MZS.02	Seminar „Praxis der empirischen Sozialforschung“	(4 C/2 SWS)
B.MZS.02c	Vertiefung zur Praxis der empirischen Sozialforschung	(4 C/2 SWS)
B.MZS.401	Forschungsübung zur quantitativen Sozialforschung	(4 C/2 SWS)
B.MZS.22	Computergestützte Datenanalyse II	(4 C/3 SWS)

B.MZS.6 Interpretative Erhebungs- und Auswertungsmethoden (4 C/2 SWS)

B.MZS.13 Statistik III – Multivariate statistische Datenanalyse (4 C/4 SWS)

3). Ferner muss folgendes Modul im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

B.Sowi.20 Wissenschaft und Ethik (6 C/2 SWS)

#### **bb. Schlüsselkompetenzen**

Es müssen Module im Umfang von 18 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden. Die Schlüsselkompetenzen sind frei wählbar aus dem Modulverzeichnis Schlüsselkompetenzen der Universität Göttingen und aus dem Katalog der Sozialwissenschaftlichen Fakultät.“

### **Artikel 2**

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2016 in Kraft.

---

#### **Sozialwissenschaftliche Fakultät:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 16.12.2015 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 29.03.2016 die sechste Änderung der Rahmenprüfungsordnung für Master-Studiengänge der Sozialwissenschaftlichen Fakultät in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.04.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 10/2009 S. 833), zuletzt geändert nach Beschluss des Präsidiums vom 09.10.2015 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 50/2015 S. 1465), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 384); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

### **Artikel 1**

Die Rahmenprüfungsordnung für Master-Studiengänge der Sozialwissenschaftlichen Fakultät in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.04.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 10/2009 S. 833), zuletzt geändert nach Beschluss des Präsidiums vom 09.10.2015 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 50/2015 S. 1465), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt neu gefasst:

#### **„Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Geltungsbereich

- § 2 Zweck der Prüfungen
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit
- § 5 Zugang, An- und Abmeldung zu Modulpaketen
- § 6 Zulassung zu Veranstaltungen mit beschränkter Platzzahl
- § 7 (aufgehoben)
- § 8 Fachspezifische Prüfungsformen
- § 9 Wiederholbarkeit von Prüfungen
- § 10 Zulassung zur Masterarbeit
- § 11 Masterarbeit
- § 12 Bewertung der Masterarbeit
- § 13 Prüfungskommission
- § 14 Gesamtergebnis und endgültiges Nichtbestehen
- § 15 Inkrafttreten

Anlage I: Studienstruktur in den Master-Studiengängen der Sozialwissenschaftlichen Fakultät

Anlage II: Übersicht über das Angebot der wählbaren Modulpakete im Umfang von 36 C

Anlage III: Modulpakete im Umfang von 36 C“

**2.** § 7 wird aufgehoben.

**3.** In § 8 wird als Buchstabe x angefügt:

„x. Lehrprobe: beinhaltet sowohl die Ausarbeitung (max. 2 Seiten) einer Lehreinheit sowie die Durchführung/Demonstration während des Seminars.“

**4.** § 11 wird wie folgt geändert:

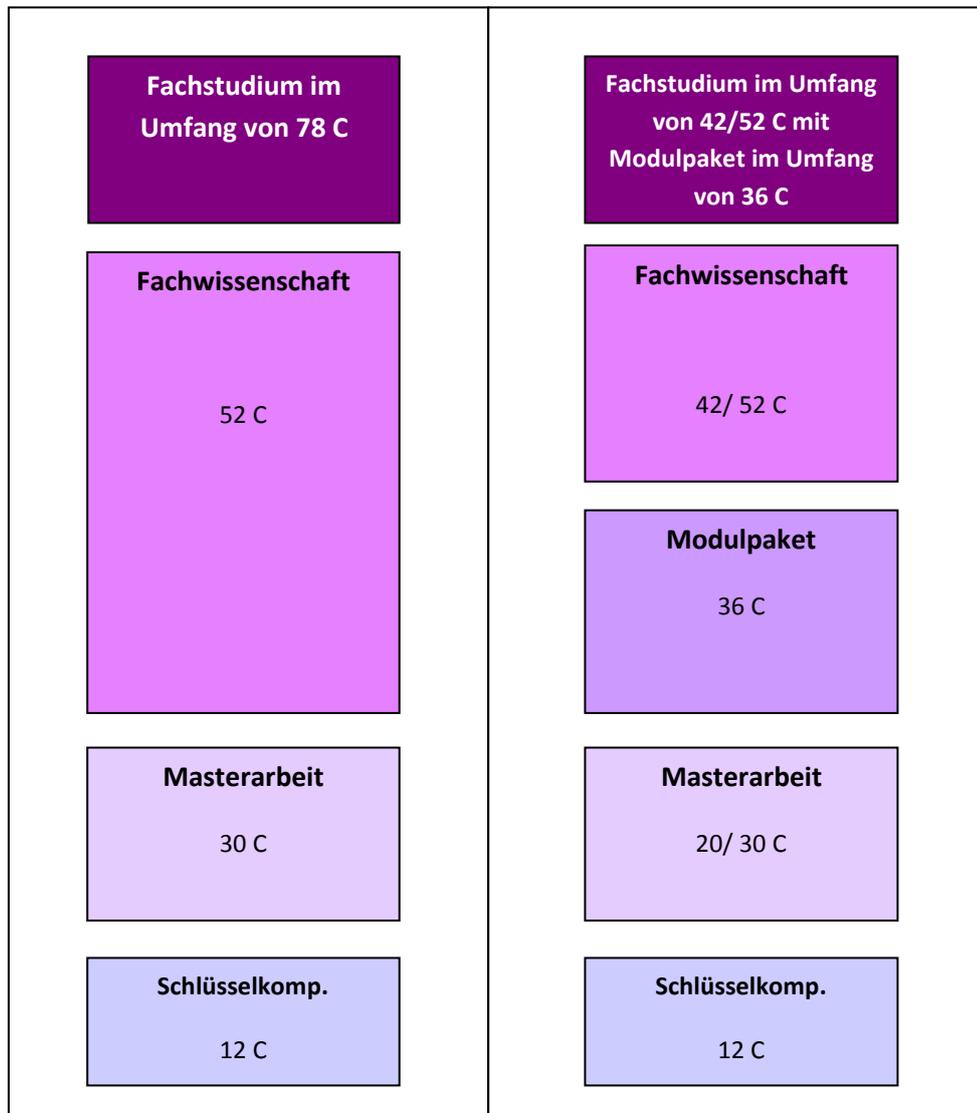
**a.** In Absatz 5 Satz 1 werden vor dem Satzende ein Semikolon und die Wörter „daneben sind die ergänzende Version sowie die Versicherung nach § 15 Abs. 3 Satz 5 APO vorzulegen“ eingefügt.

**b.** Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(6) <sup>1</sup>Das zuständige Prüfungsamt leitet die Masterarbeit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer sowie der Zweitbetreuerin oder dem Zweitbetreuer als Gutachterinnen oder Gutachter zu. <sup>2</sup>Jede Gutachterin und jeder Gutachter vergibt eine Note.“

**5.** Anlage I und II werden wie folgt neu gefasst:

„Anlage I Studienstruktur in den Master-Studiengängen der Sozialwissenschaftlichen Fakultät



**Anlage II Übersicht über das Angebot der wählbaren Modulpakete im Umfang von 36 C**

<b>Modulpaket</b>	<b>Master-Studiengang</b>	<b>Arbeit in Betrieb und Gesellschaft</b>	<b>Diversitätsforschung</b>	<b>Ethnologie</b>	<b>Erziehungswissenschaft</b>	<b>Geschlechterforschung</b>	<b>Modern Indian Studies</b>	<b>Globale Politik</b>	<b>Soziologie</b>	<b>Sportwissenschaft</b>
Agrarwissenschaften			X						X	
Ägyptologie			X			X		X	X	X
Altorientalistik			X			X		X	X	X
Anglophone Literature and Culture			X			X		X	X	X
Anthropogeographie			X						X	
Antike Kulturen – Geschichte des Altertums			X			X		X	X	X
Arabistik/Islamwissenschaft			X			X		X	X	X
Chinesisch als Fremdsprache			X			X		X	X	X
Christl. Archäologie u. Byzant. Kunstgeschichte			X			X		X	X	X
Deutsche Philologie			X			X		X	X	X
Diversitätsforschung			X			X		X	X	X
Englische Philologie			X			X		X	X	X
Erziehungswissenschaft			X			X		X	X	X
Ethnologie						X		X	X	X
Finnisch-Ugrische Philologie			X			X		X	X	X
Forstwissenschaften			X			X			X	X
Galloromanistik			X			X		X	X	X
Geschichte			X			X		X	X	X
Geschlechterforschung			X					X	X	X
Griechische Philologie			X			X		X	X	X
Hispanistik			X			X		X	X	X
Indologie			X			X		X	X	X
Informatik			X			X		X	X	X
Interkulturelle Germanistik			X			X		X	X	X
Iranistik			X			X		X	X	X
Islamisches Recht			X			X		X	X	X
Italianistik			X			X		X	X	X
Klassische Archäologie			X			X		X	X	X
Komparatistik			X			X		X	X	X

<b>Modulpaket</b>	<b>Master-Studiengang</b>	<b>Arbeit in Betrieb und Gesellschaft</b>	<b>Diversitätsforschung</b>	<b>Ethnologie</b>	<b>Erziehungswissenschaft</b>	<b>Geschlechterforschung</b>	<b>Modern Indian Studies</b>	<b>Globale Politik</b>	<b>Soziologie</b>	<b>Sportwissenschaft</b>
Koptologie			X			X		X	X	X
Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie			X			X		X	X	X
Kulturelle Musikwissenschaft			X			X		X	X	X
Kunstgeschichte			X			X		X	X	X
Language in Focus: Linguistics and Medieval English Studies			X			X		X	X	X
Lateinische Philologie			X			X		X	X	X
Lateinische Philologie des MA u. der Neuzeit			X			X		X	X	X
Linguistik			X			X		X	X	X
Linguistische Anthropologie u. Altamerikanistik			X			X		X	X	X
Lusitanistik			X			X		X	X	X
Mathematik			X			X		X	X	X
Modern China			X			X		X	X	X
Modern Indian Studies			X			X		X	X	X
North American Studies			X			X		X	X	X
Osteuropäische Geschichte			X			X		X	X	X
Philosophie			X			X		X	X	X
Politikwissenschaft			X			X			X	X
Rechtswissenschaften			X			X		X	X	X
Religionswissenschaft			X			X		X	X	X
Skandinavistik			X			X		X	X	X
Slavische Philologie			X			X		X	X	X
Soziologie			X			X		X		X
Sportwissenschaften			X							
Transkont. Europ. Geschichte in der Moderne			X			X		X	X	X
Turkologie			X			X		X	X	X
Ur- und Frühgeschichte			X			X		X	X	X
Volkswirtschaftslehre			X			X		X	X	X
Wirtschafts- und Sozialpsychologie			X			X		X	X	X
Wirtschafts- und Rechtswissenschaften in Kombination			X						X <sup>11</sup>	

## Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2016 in Kraft

---

### **Sozialwissenschaftliche Fakultät:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 16.12.2015 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 09.03.2016 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 15.03.2016 die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Diversitätsforschung“ genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 384); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

### **Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Diversitätsforschung“ der Georg-August-Universität Göttingen**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Für den Master-Studiengang „Diversitätsforschung“ gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) sowie der „Rahmenprüfungsordnung für Master-Studiengänge der Sozialwissenschaftlichen Fakultät“ in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Master-Studiengangs „Diversitätsforschung“.

#### **§ 2 Ziele des Studiums; Tätigkeitsfelder**

(1) <sup>1</sup>Diversitätsforschung beschäftigt sich aus einer interdisziplinären, sozialwissenschaftlich orientierten Perspektive mit sozialer Vielfalt. <sup>2</sup>Ihr Gegenstandsbereich sind gesellschaftliche Diversifizierungsprozesse, also die sozialen Konstruktionen von Differenzierungskategorien auf unterschiedlichen Forschungsebenen, deren historische Formierung, aber auch deren Transformierung und Reformulierungen. <sup>3</sup>Die Diversitätsforschung untersucht somit insbesondere mit Blick auf die zentralen Achsen sozialer Ungleichheit – „race“, „class“ und „gender“ - die Konstruktionsprozesse von Zugehörigkeit(en) und Zuschreibung(en) und deren intersektionale

Vermittlungen. <sup>4</sup>Im Fokus stehen dabei Prozesse der Ex- und Inklusion (Diskriminierung als Privilegierung oder Marginalisierung) sowie soziale Umgangsweisen mit Differenzen.

(2) <sup>1</sup>Ziel des Master-Studiengangs „Diversitätsforschung“ mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) ist die Vermittlung von vertieften wissenschaftlichen Kenntnissen sowie der Fähigkeiten zur selbständigen fachspezifischen und interdisziplinären wissenschaftlichen Arbeit und zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse. <sup>2</sup>Dabei steht stets die problemorientierte Entwicklung und Bearbeitung ungleichheitsrelevanter Fragestellungen unter Berücksichtigung intersektionaler Vermittlungen verschiedener Ungleichheitsdimensionen im Mittelpunkt. <sup>3</sup>Ein spezieller Fokus liegt auf der Evaluations- und Organisationsforschung sowie auf der Erforschung sozialer Konflikte.

(3) <sup>1</sup>Das Masterstudium vermittelt über die fachlichen Kenntnisse hinaus Kompetenzen für einen erfolgreichen Berufseinstieg oder für die Aufnahme eines Promotionsstudiums. <sup>2</sup>Zudem trägt es zur Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden bei und befähigt sie zu zivilgesellschaftlichem Engagement, beispielsweise in der politischen Bildungsarbeit, Entwicklungszusammenarbeit oder bei freigemeinnützigen Einrichtungen.

(4) Der Studiengang qualifiziert durch berufsfeldrelevante Vermittlung von fachspezifischem Wissen und methodisch-analytischen Fähigkeiten für die Arbeit in öffentlichen und privaten Institutionen, wie etwa Unternehmen und Verwaltung, Wissenschaft und Wissenschaftsmanagement, NGOs, Verbänden, Parteien, dem Sozial- und Bildungswesen sowie internationalen Organisationen insbesondere in den Tätigkeitsfeldern:

- soziale Integration und Qualitätssicherung im Personal- und Dienstleistungsmanagement;
- Beratung in Gleichstellungsfragen sowie im Umgang mit gesellschaftlichen Veränderungs- und Diversifizierungsprozessen;
- interkulturelle Öffnung und Weiterentwicklung von Organisationen;
- Markt- und Meinungsforschung im Zusammenhang mit der Diversifizierung, Erschließung und Ausbau neuer Kundinnen- und Kundengruppen;
- Journalismus und Öffentlichkeitsarbeit.

(5) Durch die Prüfungen während des Masterstudiums wird festgestellt, ob die oder der zu Prüfende die für die Studienziele notwendigen Fachkenntnisse und Kompetenzen erworben hat, die relevanten fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse zu vermitteln und erworbene Kenntnisse zu reflektieren, zu beurteilen und darzustellen.

### **§ 3 Empfohlene Vorkenntnisse**

(1) <sup>1</sup>Für ein erfolgreiches Studium werden gute Kenntnisse des Englischen empfohlen. <sup>2</sup>Studienbewerberinnen und -bewerber, deren Kenntnisse gering sind, wird empfohlen, sich vor Aufnahme des Studiums entsprechend weiterzubilden.

(2) Für ein erfolgreiches Studium werden ferner Kenntnisse in gesellschaftswissenschaftlichen Denk- und Arbeitsweisen sowie in Grundlagen der Statistik für einen reibungslosen Studienablauf empfohlen.

### **§ 4 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit**

(1) Das Studium beginnt zum Wintersemester und zum Sommersemester.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(3) Das Studium umfasst 120 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits, abgekürzt: C), die sich über vier Semester folgendermaßen verteilen:

- a) auf das Fachstudium 78 C,
- b) auf die Schlüsselkompetenzen 12 C,
- c) auf das Masterabschlussmodul 30 C.

(4) Der Master-Studiengang ist teilzeitgeeignet.

(5) <sup>1</sup>Die Modulübersicht (Anlage I) legt die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule verbindlich fest. <sup>2</sup>Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den in Anlage II beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen. <sup>3</sup> Das Modulverzeichnis wird gesondert veröffentlicht; es ist Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht (Anlage I) aufgeführt sind.

(6) <sup>1</sup>Im Fachstudium Diversitätsforschung sichern vier Pflichtmodule eine problemorientierte Grundlage zu Theorien sozialer Konstruktion von Diversitätsdimensionen und deren Vermittlungen sowie zu deren empirischen Auswirkungen auf unterschiedlichen Untersuchungsebenen. <sup>2</sup>Zwei weitere Pflichtmodule sichern den anwendungsbezogenen Transfer der vermittelten theoretischen und empirischen Kenntnisse. <sup>3</sup>Ergänzend sind Wahlpflichtmodule in den Bereichen sozialwissenschaftlicher Methoden vorgesehen. <sup>4</sup>Die Masterarbeit ist als Teil eines Masterabschlussmoduls ausgestaltet.

(7) <sup>1</sup>Im Verlauf des Studiums sind Schlüsselkompetenzen im Umfang von 12 C zu erwerben. <sup>2</sup>Es wird verwiesen auf die Schlüsselkompetenzangebote der Sozialwissenschaftlichen Fakultät und der Universität.

(8) Die Modulübersicht (Anlage I) beschreibt ferner das Modulpaket „Diversitätsforschung“, das in einem anderen Studiengang als Modulpaket im Umfang von 36 Anrechnungspunkten eingebracht werden kann.

### **§ 5 Zulassung zur Masterarbeit**

Als Voraussetzung zur Zulassung zur Masterarbeit müssen Pflicht- und Wahlpflichtmodule des Studiengangs im Umfang von 42 C bestanden sein.

### **§ 6 Studium als Modulpaket**

(1) <sup>1</sup>Innerhalb anderer geeigneter Master-Studiengänge kann das Studiengebiet Diversitätsforschung als Modulpaket im Umfang von 36 C studiert werden. <sup>2</sup>Dieses Modulpaket ist teilzeitgeeignet.

(2) <sup>1</sup>Anlage I (Modulübersicht) gibt eine Übersicht über die jeweils zu belegenden Module und über die bestehenden Wahlmöglichkeiten. <sup>2</sup>Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den in Anlage II beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen.

### **§ 7 Studienberatung**

(1) Die fachliche Studienberatung nehmen die am Studiengang beteiligten Lehrenden, die Beratung in Studien- und Prüfungsangelegenheiten nimmt die Studien- und Prüfungsberatung der Sozialwissenschaftlichen Fakultät wahr.

(2) Die Studierenden sollten eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- nach zweimal nicht bestandenen Prüfungen;
- bei Abweichungen von der Regelstudienzeit;
- bei einem Wechsel von Studiengang oder Hochschule;
- vor einem geplanten Auslandsstudium.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

## Anlage I Modulübersicht

### 1. Master-Studiengang “Diversitätsforschung”

Es müssen wenigstens 120 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erworben werden.

#### a. Fachstudium

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 78 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

##### aa. Pflichtmodule

Es müssen folgende sechs Module im Umfang von insgesamt 52 C erfolgreich absolviert werden:

M.Div.1	Theoretische Perspektiven der Diversitätsforschung	(8 C/3 SWS)
M.Div.2	Gesellschaftliche Bedingungen von Diversität und Diversifizierungsprozessen	(8 C/3 SWS)
M.Div.3	Diversität und Diversifizierungsprozesse in institutionellen und organisationalen Kontexten	(8 C/3 SWS)
M.Div.4	Diversität und Diversifizierungsprozesse aus interaktions- und handlungstheoretischer Perspektive	(8 C/4 SWS)
M.Div.5	Praktikum	(10 C/2 SWS)
M.Div.6	Train the Diversity Trainer	(10 C/3 SWS)

##### bb. Wahlpflichtmodule

Es müssen wenigstens 3 der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 26 C erfolgreich absolviert werden:

M.Div.8	Grundlagen der quantitativen Evaluationsforschung	(8 C/6 SWS)
M.MZS.1	Konzeption und Planung quantitativer empirischer Forschungsprojekte	(4 C/3 SWS)
M.MZS.11	Konzeption und Planung empirischer Qualifikationsarbeiten	(6 C/3 SWS)
M.MZS.2	Standardisierte sozialwissenschaftliche Erhebungsmethoden	(4 C/3 SWS)
M.MZS.12	Datenerhebung in der quantitativen Sozialforschung	(6 C/3 SWS)
M.MZS.3	Angewandte Multivariate Datenanalyse	(4 C/3 SWS)
M.MZS.13	Anwendungsmöglichkeiten und Grenzen multivariater Datenanalyse	(6 C/3 SWS)
M.MZS.4	Allgemeine methodologische Grundlagen der qualitativen Sozialforschung	(4 C/3 SWS)
M.MZS.14	Spezielle methodologische Grundlagen der qualitativen Sozialforschung	(6 C/3 SWS)

M.MZS.5	Qualitative Erhebungs- und Auswertungsmethoden – Überblick	(4 C/3 SWS)
M.MZS.15	Qualitative Erhebungs- und Auswertungsmethoden - Vertiefung	(6 C/3 SWS)
M.MZS.16	Planung und Durchführung empirischer Qualifikationsarbeiten	(6 C/3 SWS)
M.MZS.6	Planung und Durchführung qualitativer empirischer Qualifikationsarbeiten	(4 C/3 SWS)
M.WIWI-BWL 0122	Cross-Cultural Management	(6 C/2 SWS)
M.WiWI-BWL 0110	Strategic Human Resource Development	(6 C/2 SWS)
M.Pol.600	Politisches Denken heute: Zivilgesellschaft, Globalisierung und Menschenrechte	(15 C/4 SWS)
M.BW.500	Bildung und Schulentwicklung	(6 C/4 SWS)

### **b. Schlüsselkompetenzen**

Ferner müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden.

### **c. Masterabschlussmodul**

Es muss das Masterabschlussmodul M.Div.7 im Umfang von 30 C erfolgreich absolviert werden:

M.Div.7	Masterabschlussmodul	(30 C/2 SWS)
---------	----------------------	--------------

## **2. Modulpaket „Diversitätsforschung“ im Umfang von 36 C**

**(belegbar ausschließlich im Rahmen eines anderen geeigneten Master-Studiengangs)**

### **a. Zugangsvoraussetzungen**

Zugangsvoraussetzungen für das Modulpaket Diversitätsforschung im Umfang von 36 C ist der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss von Modulen aus einem der Bereiche Erziehungswissenschaft oder Geschlechterforschung oder Politikwissenschaft oder Soziologie oder Wirtschaftswissenschaften im Umfang von insgesamt wenigstens 36 C.

### **b. Wahlpflichtmodule**

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 36 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

**aa.** Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 32 C erfolgreich absolviert werden:

M.Div.1	Theoretische Perspektiven der Diversitätsforschung	(8 C/3 SWS)
M.Div.2	Gesellschaftliche Bedingungen von Diversität und Diversifizierungsprozessen	(8 C/3 SWS)

M.Div.3	Diversität und Diversifizierungsprozesse in institutionellen und organisationalen Kontexten	(8 C/3 SWS)
M.Div.4	Diversität und Diversifizierungsprozesse aus interaktions- und handlungstheoretischer Perspektive	(8 C/4 SWS)

**bb.** Es muss eines der folgenden Module im Umfang von wenigstens 4 C erfolgreich absolviert werden:

M.Div.8	Grundlagen der quantitativen Evaluationsforschung	(8 C/6 SWS)
M.MZS.1	Konzeption und Planung quantitativer empirischer Forschungsprojekte	(4 C/3 SWS)
M.MZS.2	Standardisierte sozialwissenschaftliche Erhebungsmethoden	(4 C/3 SWS)
M.MZS.12	Datenerhebung in der quantitativen Sozialforschung	(6 C/3 SWS)
M.MZS.3	Angewandte Multivariate Datenanalyse	(4 C/3 SWS)
M.MZS.13	Anwendungsmöglichkeiten und Grenzen multivariater Datenanalyse	(6 C/3 SWS)
M.MZS.4	Allgemeine methodologische Grundlagen der qualitativen Sozialforschung	(4 C/3 SWS)
M.MZS.14	Spezielle methodologische Grundlagen der qualitativen Sozialforschung	(6 C/3 SWS)
M.MZS.5	Qualitative Erhebungs- und Auswertungsmethoden – Überblick	(4 C/3 SWS)
M.MZS.15	Qualitative Erhebungs- und Auswertungsmethoden - Vertiefung	(6 C/3 SWS)
M.MZS.6	Planung und Durchführung qualitativer empirischer Qualifikationsarbeiten	(4 C/3 SWS)
M.WIWI-BWL 0122	Interkulturelles Management	(6 C/2 SWS)
M.WIWI-BWL 0110	Strategic Human Resource Development	(6 C/2 SWS)
M.Pol.600	Politisches Denken heute: Zivilgesellschaft, Globalisierung und Menschenrechte	(15 C/4 SWS)

## Anlage II Exemplarische Studienverlaufspläne

### 1. Studienbeginn zum Wintersemester

Sem. Σ C	Fachstudium Diversitätsforschung 78 C				Schlüsselkompetenzen 12 C
	Module	Module	Module	Module	Module
1. Σ 30 C	<b>M.Div.1</b> Theoretische Perspektiven der Diversitätsforschung 8 C	<b>M.Div.3</b> Diversität und Diversifizierungsprozesse in institutionellen und organisationalen Kontexten 8 C	<b>M.Div.8</b> Grundlagen der quantitativen Evaluationsforschung 8 C		<b>SK.IKG-IKK.01</b> Interkulturelles Kompetenztraining 6 C
2. Σ 28 C	<b>M.Div.2</b> Gesellschaftliche Bedingungen von Diversität und Diversifizierungsprozessen 8 C	<b>M.Div.4</b> Diversität und Diversifizierungsprozesse aus interaktions- und handlungstheoretischer Perspektive 8 C	<b>M.Div.5</b> Praktikum 10 C	<b>M.MZS.12</b> Datenerhebung in der quantitativen Sozialforschung 6 C	
3. Σ 32 C	<b>M.Div.6</b> Train the Diversity Trainer 10 C		<b>M.MZS.16</b> Planung und Durchführung empirischer Qualifikationsarbeiten 6 C	<b>M.MZS.13</b> Anwendungsmöglichkeiten und Grenzen multivariater Datenanalyse 6 C	<b>SK.IKG-IKK.05</b> Trainingsdesign - Methodik und Didaktik der Vermittlung interkultureller Kompetenz 6 C
4. Σ 30 C	<b>M.Div.7</b> Masterabschlussmodul 30 C				
Σ 120 C		78 C (+30 C)			12 C

2. Studienbeginn zum Sommersemester

Sem. Σ C	Fachstudium Diversitätsforschung 78 C				Schlüsselkompetenzen 12 C
	Module	Module		Module	Module
1. Σ 32 C	<b>M.Div.3</b> Diversität und Diversifizierungsprozesse in institutionellen und organisationalen Kontexten 8 C	<b>M.Div.2</b> Gesellschaftliche Bedingungen von Diversität und Diversifizierungsprozessen 8 C	<b>M.Div.4</b> Diversität und Diversifizierungsprozesse aus interaktions- und handlungstheoretischer Perspektive 8 C	<b>M.MZS.14</b> Spezielle methodologische Grundlagen der qualitativen Sozialforschung 6 C	<b>SK.IKG-IKK.01</b> Interkulturelles Kompetenztraining 6 C
2. Σ 32 C	<b>M.Div.1</b> Theoretische Perspektiven der Diversitätsforschung 8 C	<b>M.Div.8</b> Grundlagen der quantitativen Evaluationsforschung 8 C		<b>M.MZS.13</b> Anwendungsmöglichkeiten und Grenzen multivariater Datenanalyse 6 C	<b>SK.IKG-IKK.05</b> Trainingsdesign - Methodik und Didaktik der Vermittlung interkultureller Kompetenz 6 C
3. Σ 26 C	<b>M.Div.5</b> Praktikum 10 C	<b>M.Div.6</b> Train the Diversity Trainer 10 C		<b>M.MZS.12</b> Datenerhebung in der quantitativen Sozialforschung 6 C	
4. Σ 30 C	<b>M.Div.7</b> Masterabschlussmodul 30 C				
Σ 120 C	78 C (+30 C)				12

### 3. Teilzeitstudium – Studienbeginn zum Wintersemester

Sem. Σ C*	Fachstudium Diversitätsforschung 78 C		Schlüssel- kompetenzen 12 C
	Modul	Modul	Modul
1. Σ 16 C	M.Div.1 Theoretische Perspektiven der Diversitäts- forschung 8 C	M.Div.3 Diversität und Diversifizierungs- prozesse in institutionellen und organisationalen Kontexten 8 C	
2. Σ 14 C	M.Div.2 Gesellschaftliche Bedingungen von Diversität und Diversifizierungs- prozessen 8 C	M.MZS.14 Spezielle methodologische Grundlagen der qualitativen Sozialforschung 6 C	
3. Σ 16 C	M.Div.8 Grundlagen der quantitativen Evaluations- forschung 8 C		SQ.Sowi.32 Mittelakquise für Forschungsanträge und Stipendien 8 C
4. Σ 14 C	M.Div.5 Praktikum 10 C	M.Div.4 Diversität und Diversifizierungs- prozesse aus interaktions- und handlungs- theoretischer Perspektive 8 C	
5. Σ 14 C	M.WIWI:BWL0110 Strategic Human Resource Development 6 C		SQ.Sowi.21 Projektmanagement 4 C
6. Σ 16 C	M.Div.6 Train the Diversity Trainer 10 C	M.MZS.16 Planung und Durchführung empirischer Qualifikations- arbeiten 6 C	
7. Σ 30 C	M.Div.7 Masterabschlussmodul 30 C		
Σ 120 C	78+(30) C		12 C

4. Teilzeitstudium – Studienbeginn zum Sommersemester

Sem. Σ C*	Fachstudium Diversitätsforschung 78 C		Schlüssel- kompetenzen 12 C
	Modul	Modul	Modul
1. Σ 16 C	M.Div.3 Diversität und Diversifizierungs- prozesse in institutionellen und organisationalen Kontexten 8 C	M.Div.2 Gesellschaftliche Bedingungen von Diversität und Diversifizierungs- prozessen 8 C	
2. Σ 14 C	M.Div.1 Theoretische Perspektiven der Diversitäts- forschung 8 C	M.MZS.11 Konzeption und Planung quantitativer empirischer Forschungs- projekte 6 C	
3. Σ 16 C	M.MZS12 Datenerhebung in der quantitativen Sozialforschung 6 C	M.Div.4 Diversität und Diversifizierungs- prozesse aus interaktions- und handlungstheoretis- cher Perspektive 8 C	SK.IKG-IKK.01 Interkulturelles Kompetenztraining 6 C
4. Σ 14 C	M.Div.6 Train the Diversity Trainer 10 C		
5. Σ 16 C	M.Div.5 Praktikum 10 C	M.MZS14 Spezielle methodologische Grundlagen der qualitativen Sozialforschung 6 C	
6. Σ 14 C	M.Div.8 Grundlagen der quantitativen Evaluations- forschung 8 C		SK.IKG-IKK.05 Trainingsdesign - Methodik und Didaktik der Vermittlung interkultureller Kompetenz 6 C
7. Σ 30 C	M.Div.7 Masterabschlussmodul 30 C		
Σ 120 C	78+(30) C		12 C

**Sozialwissenschaftliche Fakultät:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 24.02.2016 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 09.03.2016 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 15.03.2016 die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Erziehungswissenschaft“ genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 384); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Buchstabe b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

**Prüfungs- und Studienordnung  
für den konsekutiven Master-Studiengang „Erziehungswissenschaft“  
der Georg-August-Universität Göttingen**

**§ 1 Geltungsbereich**

(1) Für den Master-Studiengang „Erziehungswissenschaft“ gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) sowie der „Rahmenprüfungsordnung für Master-Studiengänge der Sozialwissenschaftlichen Fakultät“ in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Master-Studiengangs „Erziehungswissenschaft“.

**§ 2 Ziele des Studiums; Tätigkeitsfelder**

(1) <sup>1</sup>Der forschungsorientierte Master-Studiengang „Erziehungswissenschaft“ befasst sich mit erziehungswissenschaftlichen Fragen und Problemen in ihrem gesellschaftlichen Kontext. <sup>2</sup>Im Studienschwerpunkt „Erziehungs-, Sozialisations- und Professionalisierungsforschung“ werden Institutionen und Prozesse von Erziehung und Sozialisation von der Kindheit bis ins Alter sowie die damit verbundenen Professionalisierungsprozesse thematisiert. <sup>3</sup>Im Studienschwerpunkt „Schul- und Unterrichtsforschung“ steht die Institution Schule makro- (Schulsystem), meso- (Schule als Organisation) und mikroperspektivisch (Unterricht) im Zentrum der Forschung.

(2) <sup>1</sup>Der Studiengang qualifiziert durch berufsfeldrelevante Vermittlung von fachspezifischem Wissen und methodisch-analytischen Fähigkeiten für die Arbeit als Erziehungswissenschaftlerin oder Erziehungswissenschaftler in vielen Tätigkeitsfeldern in öffentlichen und privaten Institutionen. <sup>2</sup>Ziel des Master-Studiengangs „Erziehungswissenschaft“ mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) ist die Vermittlung von vertieften wissenschaftlichen und fachlichen Kenntnissen sowie der Fähigkeiten zur selbständigen fachspezifischen und interdisziplinären wissenschaftlichen Arbeit und zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse auf praktische Problemstellungen. <sup>3</sup>Der Studienschwerpunkt „Erziehungs-, Sozialisations- und Professionali-

sierungsforschung“ bietet die Möglichkeit, sich im Bereich der allgemeinen erziehungswissenschaftlichen Forschung mit Bezug auf unterschiedliche Handlungsfelder, Institutionen und Organisationen zu profilieren. <sup>4</sup>Der Studienschwerpunkt „Schul- und Unterrichtsforschung“ ermöglicht eine handlungsfeldbezogene und gegenstandsbestimmte forschungsorientierte Schwerpunktsetzung auf Schule und Unterricht. <sup>5</sup>Im Rahmen eines wissenschaftstheoretischen und forschungsmethodischen Grundlagenmoduls und zweier Überblicksmodule erweitern die Studierenden ihr in einem vorgängigen fachlich einschlägigen Studium erworbenes Wissen und Verstehen disziplinärer Zusammenhänge. <sup>6</sup>Sie erhalten dabei zugleich einen systematischen Überblick der beiden Studienschwerpunkte. <sup>7</sup>In den Modulen der Studienschwerpunkte werden die Kenntnisse forschungsorientiert vertieft. <sup>8</sup>Die Studierenden erwerben vertiefte Kenntnisse aktueller Forschungsbefunde, Fachdebatten und der Forschungsmethoden ihres Studienschwerpunktes. <sup>9</sup>Auf dieser Basis erlangen die Studierenden in den Forschungspraxismodulen der Studienschwerpunkte die Befähigung zur selbständigen Entwicklung, Erörterung und Durchführung eigener Projektideen und der konzisen Darstellung sowie fachlichen Diskussion eigener Befunde.

(3) Beide Studienschwerpunkte zielen vorrangig ab auf eine Qualifikation für Forschungstätigkeiten in Universitäten und außeruniversitären Forschungseinrichtungen bzw. für forschungsnahen Tätigkeiten in Ministerien, der Bildungsadministration und anderen Einrichtungen, die im Bildungsbereich beratende, planende und steuernde Aufgaben haben.

(4) <sup>1</sup>Das Masterstudium vermittelt über die fachlichen Kenntnisse hinaus Schlüsselkompetenzen für einen erfolgreichen Berufseinstieg sowie für die Aufnahme eines Promotionsstudiums. <sup>2</sup>Im Fachstudium elaborieren die Studierenden insbesondere im Rahmen eines mehrmonatigen Forschungspraktikums berufsfeldrelevante instrumentale, systemische und kommunikative Schlüsselkompetenzen. <sup>3</sup>Durch eine aktive Projektmitarbeit erwerben die Studierenden u.a. Kompetenzen in der teamförmigen Zusammenarbeit in einem Forschungsprojekt/einer Forschungseinrichtung und die Fähigkeit, eigene Rechercheergebnisse, Ideen und Lösungsansätze konzise und wissenschaftlich begründend darzustellen. <sup>4</sup>Im Rahmen eines eigenen Teilprojektes bzw. selbstgesteuert durchzuführender Projektaufgaben wenden sie ihr erworbenes theoretisches und methodisches Wissen autonom an. <sup>5</sup>Die Studierenden erlangen dabei im Rahmen begrenzter zeitlicher Ressourcen und forschungsökonomischer Restriktionen die Fähigkeit, die inhaltliche Komplexität eines wissenschaftlichen Gegenstandes angemessen zu reduzieren und begründend Entscheidungen zu treffen. <sup>6</sup>Das Masterstudium trägt damit zudem zur Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden bei und befähigt sie zu zivilgesellschaftlichem Engagement. <sup>7</sup>Pädagogische Prozesse, Institutionen, Organisationen und Systeme werden in ihrem gesellschaftlichen Kontext analysiert. <sup>8</sup>Auf gesamtgesellschaftlicher Ebene werden dabei Probleme und Aufgaben sichtbar, die u.a. aus Prozessen der Globalisierung, der multireligiösen und multiethnischen Verfasstheit moderner Gesellschaften, des demographischen Wandels und der Entwicklung zur Wissensgesellschaft

resultieren. <sup>9</sup>Auf der Meso- und Mikroebene der Professionalisierung, Gestaltung, Diagnostik und Bilanzierung pädagogischer Lehr- und Lern-Prozesse werden ethische und anthropologische Fragen problematisiert.

(5) Durch die Prüfungen während des Masterstudiums wird festgestellt, ob die oder der zu Prüfende die für die Studienziele notwendigen Fachkenntnisse und Kompetenzen erworben hat, die relevanten fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse zu vermitteln und erworbene Kenntnisse zu reflektieren und zu beurteilen.

### **§ 3 Empfohlene Vorkenntnisse**

<sup>1</sup>Für ein erfolgreiches Studium werden Kenntnisse der erziehungswissenschaftlichen Denk- und Arbeitsweisen, der Forschungsmethoden und der Statistik sowie gute Kenntnisse der englischen Fachsprache empfohlen. <sup>2</sup>Studienbewerberinnen und -bewerber, deren Kenntnisse gering sind, wird empfohlen, sich vor Aufnahme des Studiums entsprechend weiterzubilden.

### **§ 4 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit**

(1) Das Studium beginnt zum Wintersemester und zum Sommersemester.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(3) Das Studium umfasst 120 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits, abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:

- a. auf das Fachstudium 78 C,
- b. auf die Schlüsselkompetenzen 12 C,
- c. auf das Masterabschlussmodul 30 C.

(4) Der Master-Studiengang ist teilzeitgeeignet.

(5) <sup>1</sup>Die Modulübersicht (Anlage I) legt die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule verbindlich fest. <sup>2</sup>Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den in Anlage II beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen. <sup>3</sup>Das Modulverzeichnis wird gesondert veröffentlicht; es ist Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht (Anlage I) aufgeführt sind.

(6) <sup>1</sup>Das Fachstudium Erziehungswissenschaft im Umfang von 78 C umfasst vier Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 34 C, die erfolgreich absolviert werden müssen. <sup>2</sup>Drei Pflichtmodule sichern eine problemorientierte Grundlage im Bereich wissenschaftstheoretische und forschungsmethodische Grundlagen der Erziehungswissenschaft sowie grundlegende Vertiefungen für die Schwerpunktbereiche der „Erziehungs-, Sozialisations- und Professionalisierungstheorie und -forschung“ und der „Schul- und Unterrichtsforschung“. <sup>3</sup>Ein viertes Pflichtmodul sichert eine Vertiefung und Spezialisierung in dezidiert

erziehungswissenschaftlichen Theorien und Forschungsmethoden. <sup>4</sup>Ergänzend sind Wahlpflichtmodule in den Bereichen sozialwissenschaftlicher Methoden vorgesehen. <sup>5</sup>Die Masterarbeit ist als Teil eines Masterabschlussmoduls ausgestaltet.

(7) <sup>1</sup>Der Master-Studiengang bietet die Möglichkeit zur Schwerpunktbildung. <sup>2</sup>Im Rahmen des Fachstudiums Erziehungswissenschaft muss einer der beiden Studienschwerpunkte „Erziehungs-, Sozialisations- und Professionalisierungsforschung“ und „Schul- und Unterrichtsforschung“ absolviert werden. <sup>3</sup>Hier erhalten Studierende vertiefte Einblicke in aktuelle Studien, Theoriedebatten, methodische und methodologische Ansätze des gewählten Studienschwerpunktes und lernen diese zu vergleichen, zu bewerten und hinsichtlich eigener Forschungsvorhaben zu reflektieren und forschungspraktisch zu nutzen.

(8) <sup>1</sup>Die Studierenden lernen insbesondere im Rahmen eines Forschungspraktikums, eigene Forschungsvorhaben zu entwickeln, durchzuführen und darzustellen. <sup>2</sup>Das Forschungspraktikum findet im Rahmen der Module M.Erz.120 bzw. M.Erz.220 statt und umfasst wenigstens 320 Stunden. <sup>3</sup>Es soll vorrangig in einem der Arbeitsbereiche des Instituts für Erziehungswissenschaft, kann aber auf Grundlage einer Kooperationsvereinbarung auch in Partnerhochschulen, Unternehmen oder anderen Einrichtungen, die erziehungswissenschaftliche Forschung betreiben, absolviert werden. <sup>4</sup>Im Forschungspraktikum sollen die Studierenden insbesondere mit der praktischen Forschungstätigkeit vertraut gemacht werden und an einzelnen Arbeitsschritten von der theoretischen und methodischen Konzeptionierung über die Datenerhebung und -auswertung bis hin zur Außendarstellung in Veranstaltungen und Texten beteiligt werden.

(9) <sup>1</sup>Das Institut für Erziehungswissenschaft führt in jedem Semester einen erziehungswissenschaftlichen Forschungstag durch, der am Format einer Fachtagung orientiert ist und im Rahmen verschiedener Module dieses Studiengangs der Heranführung der Studierenden an die Forschungsrealität dient. <sup>2</sup>Er eröffnet im Rahmen der Module M.Erz.010, M.Erz.110 und M.Erz.210 zunächst die Möglichkeit der Orientierung und des Austauschs unter den Studierenden verschiedener Fachsemester sowie mit Lehrenden und Forschenden zu Fragen der Auswahl von Studienschwerpunkten und Praktikumsplätzen, indem aus laufenden studentischen beziehungsweise Projekten der Arbeitsbereiche des IfE berichtet wird, sowie gegebenenfalls externe Forschungsprojekte vorgestellt werden. <sup>3</sup>Im Rahmen der Module M.Erz.120 und M.Erz.220 besteht für die Studierenden die Möglichkeit, Befunde ihrer eigenen (Teil-)Projekte vorzustellen.

(10) <sup>1</sup>Im Verlauf des Studiums sind Schlüsselkompetenzen im Umfang von 12 C zu erwerben. <sup>2</sup>Es wird verwiesen auf die Schlüsselkompetenzangebote der Sozialwissenschaftlichen Fakultät und der Universität.

(11) Die Modulübersicht (Anlage I) beschreibt ferner das Modulpaket „Erziehungswissenschaftliche Forschung“, das in einem anderen geeigneten Master-

Studiengang als Modulpaket im Umfang von 36 Anrechnungspunkten eingebracht werden kann.

### **§ 5 Zulassung zur Masterarbeit**

Als Voraussetzung zur Zulassung zur Masterarbeit müssen Pflicht- und Wahlpflichtmodule des Fachstudiengangs im Umfang von 50 C bestanden sein.

### **§ 6 Studium als Modulpaket**

(1) <sup>1</sup>Innerhalb anderer geeigneter Master-Studiengänge kann das Studiengebiet Erziehungswissenschaft als Modulpaket „Erziehungswissenschaft“ im Umfang von 36 C studiert werden. <sup>2</sup>Dieses Modulpaket ist teilzeitgeeignet.

(2) <sup>1</sup>Anlage I (Modulübersicht) gibt eine Übersicht über die jeweils zu belegenden Module und über die bestehenden Wahlmöglichkeiten. <sup>2</sup>Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den in Anlage II beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen.

### **§ 7 Studienberatung**

(1) Die fachliche Studienberatung nehmen die am Studiengang beteiligten Lehrenden, die Beratung in Prüfungsangelegenheiten das Prüfungsamt wahr.

(2) Die zentrale Studienberatung der Fakultät ist zuständig für die allgemeine Studienberatung, insbesondere bei übergreifenden Fragen.

(3) Die Studierenden sollten eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- nach zweimal nicht bestandenen Prüfungen,
- bei Abweichungen von der Regelstudienzeit,
- bei einem Wechsel von Studienschwerpunkt, Studiengang oder Hochschule,
- vor einem geplanten Auslandsstudium.

### **§ 8 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2016 in Kraft.

(2) Zugleich tritt die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Forschung und Entwicklung im Bildungswesen“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.08.2012 (Amtliche Mitteilungen Nr. 24/2012 S. 1236), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 04.08.2015 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 35/2015 S. 782), außer Kraft.

(3) <sup>1</sup>Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in dem Master-Studiengang „Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Forschung und Entwicklung im Bildungswesen“ immatrikuliert oder für ein Modulpaket „Erziehungswissenschaft“ angemeldet waren, werden nach den Bestimmungen der Prüfungs- und Studienordnung im Sinne des Absatzes 2 geprüft. <sup>2</sup>Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulbeschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. <sup>3</sup>Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. <sup>4</sup>Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. <sup>5</sup>Prüfungen nach der Prüfungs- und Studienordnung im Sinne des Absatzes 2 werden letztmals im Wintersemester 2018/19 abgenommen. <sup>6</sup>Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 nach den Bestimmungen der vorliegenden Ordnung geprüft.

(4) <sup>1</sup>Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert oder für ein Modulpaket „Erziehungswissenschaft“ angemeldet waren, werden nach der Prüfungs- und Studienordnung in der vor Inkrafttreten der Änderung geltenden Fassung geprüft. <sup>2</sup>Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersicht und Modulbeschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. <sup>3</sup>Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. <sup>4</sup>Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. <sup>5</sup>Prüfungen nach einer vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung gültigen Fassung werden letztmals im vierten auf das Inkrafttreten der Änderung folgenden Semester abgenommen. <sup>6</sup>Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der geänderten Ordnung geprüft.

## Anlage I Modulübersicht

### 1. Master-Studiengang „Erziehungswissenschaft“

Es müssen Leistungen im Umfang von 120 C erbracht werden.

#### a. Fachstudium

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 78 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

##### aa. Pflichtmodule

Es müssen folgende vier Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 34 C erfolgreich absolviert werden:

M.Erz.010	Wissenschaftstheoretische und forschungsmethodische Grundlagen der Erziehungswissenschaft	(10 C / 5 SWS)
M.Erz.020	Erziehungswissenschaftliche Theorien und Forschungsmethoden: Spezialisierungswshops	(8 C / 2 SWS)
M.Erz.100	Erziehungs-, Sozialisations- und Professionalisierungstheorie und -forschung: Überblick	(8 C / 3 SWS)
M.Erz.200	Schul- und Unterrichtsforschung: Überblick	(8 C / 3 SWS)

#### bb. Studienschwerpunkt

Es muss einer der folgenden Studienschwerpunkte im Umfang von 30 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

##### i. Studienschwerpunkt „Erziehungs-, Sozialisations- und Professionalisierungsforschung“

Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 30 C erfolgreich absolviert werden:

M.Erz.110	Erziehungs-, Sozialisations- und Professionalisierungsforschung: Vertiefung	(12 C / 4 SWS)
M.Erz.120	Erziehungs-, Sozialisations- und Professionalisierungsforschung: Forschungspraxis	(18 C / 1 SWS)

##### ii. Studienschwerpunkt „Schul- und Unterrichtsforschung“

Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 30 C erfolgreich absolviert werden:

M.Erz.210	Schul- und Unterrichtsforschung: Vertiefung	(12 C / 4 SWS)
M.Erz.220	Schul- und Unterrichtsforschung: Forschungspraxis	(18 C / 1 SWS)

**cc. Wahlpflichtmodule**

Es müssen wenigstens drei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 14 C erfolgreich absolviert werden:

M.MZS.1	Konzeption und Planung quantitativer empirischer Forschungsprojekte	(4 C / 3 SWS)
M.MZS.2	Standardisierte sozialwissenschaftliche Erhebungsmethoden	(4 C / 3 SWS)
M.MZS.3	Angewandte Multivariate Datenanalyse	(4 C / 3 SWS)
M.MZS.4	Allgemeine methodologische Grundlagen der qualitativen Sozialforschung	(4 C / 3 SWS)
M.MZS.5	Qualitative Erhebungs- und Auswertungsmethoden - Überblick	(4 C / 3 SWS)
M.MZS.6	Planung und Durchführung qualitativer empirischer Qualifikationsarbeiten	(4 C / 3 SWS)
M.MZS.11	Konzeption und Planung quantitativer empirischer Forschungsprojekte	(6 C / 3 SWS)
M.MZS.12	Datenerhebung in der quantitativen Sozialforschung	(6 C / 3 SWS)
M.MZS.13	Anwendungsmöglichkeiten und -grenzen multivariater Datenanalyse	(6 C / 3 SWS)
M.MZS.14	Spezielle methodologische Grundlagen der qualitativen Sozialforschung	(6 C / 3 SWS)
M.MZS.15	Qualitative Erhebungs- und Auswertungsmethoden - Vertiefung	(6 C / 3 SWS)
M.MZS.16	Planung und Durchführung qualitativer empirischer Qualifikationsarbeiten	(6 C / 3 SWS)

**b. Schlüsselkompetenzen**

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden.

**c. Masterabschlussmodul**

Es muss das Masterabschlussmodul M.Erz.030 im Umfang von 30 C erfolgreich absolviert werden.

M.Erz.030	Masterabschlussmodul	(30 C / 1 SWS)
-----------	----------------------	----------------

## **2. Modulpaket „Erziehungswissenschaft“**

**(belegbar ausschließlich im Rahmen eines anderen geeigneten Master-Studiengangs)**

### **a. Zugangsvoraussetzungen**

Zugangsvoraussetzung für das Modulpaket "Erziehungswissenschaft" im Umfang von 36 C ist der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss von Modulen aus der Erziehungswissenschaft im Umfang von insgesamt wenigstens 36 C.

### **b. Wahlpflichtmodule I**

Es müssen folgende drei Module im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich absolviert werden:

M.Erz.040	Grundlagen erziehungswissenschaftlicher Forschung	(8 C / 4 SWS)
M.Erz.100	Erziehungs-, Sozialisations- und Professionalisierungstheorie und -forschung: Überblick	(8 C / 3 SWS)
M.Erz.200	Schul- und Unterrichtsforschung: Überblick	(8 C / 3 SWS)

### **c. Wahlpflichtmodule II**

Es muss wenigstens eines der folgenden Module im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

M.Erz.110	Erziehungs-, Sozialisations- und Professionalisierungsforschung: Vertiefung	(12 C / 4 SWS)
M.Erz.210	Schul- und Unterrichtsforschung: Vertiefung	(12 C / 4 SWS)

**Anlage II Exemplarische Studienverlaufspläne**

1. Fachstudium mit Studienschwerpunkt (i) „Erziehungs-, Sozialisations- und Professionalisierungsforschung“, Studienbeginn Wintersemester

Sem. Σ C*	Fachstudium Erziehungswissenschaft (78 C) Studienbeginn zum Wintersemester				Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	<b>M.Erz.010</b> Wissenschaftstheoretische und forschungsmethodische Grundlagen der Erziehungswissenschaft 10 C	<b>M.Erz.100</b> Erziehungs-, Sozialisations- und Professionalisierungs- theorie und -forschung: Überblick 8 C	<b>M.Erz.200</b> Schul- und Unterrichtsforschung: Überblick 8 C	<b>M.MZS.4</b> Allgemeine methodologische Grundlagen der <b>qualitativen</b> Sozialforschung 4 C		
2. Σ 30 C	<b>M.Erz.110</b> Erziehungs-, Sozialisations- und Professionalisierungs- forschung: Vertiefung 12 C	<b>M.Erz.020</b> Erziehungswissenschaft- liche Theorien und Forschungsmethoden: Spezialisierungswshops 8 C		<b>M.MZS.5</b> <b>Qualitative</b> Erhebungs- und Auswertungsmethoden - Überblick 4 C	<b>SK.AS.FK-20</b> Führungs- kompetenz: Vereinbarkeit von Beruf und Familie 3 C	<b>SK.AS.WK-06</b> Selbst- management: Werte und Ethik im beruflichen Handeln 3 C
3. Σ 30 C	<b>M.Erz.120</b> Erziehungs-, Sozialisations- und Professionalisierungs- forschung: Forschungspraxis 18 C			<b>M.MZS.16</b> Planung und Durchführung <b>qualitativer</b> empirischer Qualifikationsarbeiten 6 C	<b>SK.AS.FK-08</b> Führungs- kompetenz: Grundlagen Projekt- management 3 C	<b>SK.AS.KK-27</b> Kommunikative Kompetenz: Referat und Vortrag 3 C
4. Σ 30 C	<b>M.Erz.030</b> Masterabschlussmodul 30 C					
Σ 120 C	78 C + 30 C Masterabschlussmodul				12 C	

2. Fachstudium mit Studienschwerpunkt (i) „Erziehungs-, Sozialisations- und Professionalisierungsforschung“, Studienbeginn Sommersemester

Sem. Σ C*	Fachstudium Erziehungswissenschaft (78 C) Studienbeginn zum Sommersemester				Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	<b>M.Erz.010</b> Wissenschaftstheoretische und forschungsmethodische Grundlagen der Erziehungswissenschaft 10 C	<b>M.Erz.100</b> Erziehungs-, Sozialisations- und Professionalisierungs- theorie und -forschung: Überblick 8 C	<b>M.Erz.200</b> Schul- und Unterrichtsforschung: Überblick 8 C	<b>M.MZS.5</b> <b>Qualitative</b> Erhebungs- und Auswertungsmethoden - Überblick 4 C		
2. Σ 30 C	<b>M.Erz.110</b> Erziehungs-, Sozialisations- und Professionalisierungs- forschung: Vertiefung 12 C	<b>M.Erz.020</b> Erziehungswissenschaft- liche Theorien und Forschungsmethoden: Spezialisierungsworkshops 8 C		<b>M.MZS.6</b> Planung und Durchführung <b>qualitativer</b> empirischer Qualifikationsarbeiten 4 C	<b>SK.AS.FK-20</b> Führungs- kompetenz: Vereinbarkeit von Beruf und Familie 3 C	<b>SK.AS.WK-06</b> Selbst- management: Werte und Ethik im beruflichen Handeln 3 C
3. Σ 30 C	<b>M.Erz.120</b> Erziehungs-, Sozialisations- und Professionalisierungs- forschung: Forschungspraxis 18 C			<b>M.MZS.14</b> Spezielle methodologische Grundlagen der <b>qualitativen</b> Sozialforschung 6 C	<b>SK.AS.FK-08</b> Führungs- kompetenz: Grundlagen Projekt- management 3 C	<b>SK.AS.KK-27</b> Kommunikative Kompetenz: Referat und Vortrag 3 C
4. Σ 30 C	<b>M.Erz.030</b> Masterabschlussmodul 30 C					
Σ 120 C	<b>78 C + 30 C Masterabschlussmodul</b>				<b>12 C</b>	

3. Fachstudium mit Studienschwerpunkt (ii) „Schul- und Unterrichtsforschung“, Studienbeginn Wintersemester

Sem. Σ C*	Fachstudium Erziehungswissenschaft (78 C) Studienbeginn zum Wintersemester				Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	<b>M.Erz.010</b> Wissenschaftstheoretische und forschungsmethodische Grundlagen der Erziehungswissenschaft 10 C	<b>M.Erz.100</b> Erziehungs-, Sozialisations- und Professionalisierungs- theorie und -forschung: Überblick 8 C	<b>M.Erz.200</b> Schul- und Unterrichtsforschung: Überblick 8 C	<b>M.MZS.3</b> Angewandte <b>Multivariate</b> Datenanalyse 4 C		
2. Σ 30 C	<b>M.Erz.210</b> Schul- und Unterrichtsforschung: Vertiefung 12 C	<b>M.Erz.020</b> Erziehungswissenschaft- liche Theorien und Forschungsmethoden: Spezialisierungsworkshops 8 C		<b>M.MZS.2</b> <b>Standardisierte</b> sozialwissenschaftliche Erhebungsmethoden 4 C	<b>SK.AS.FK-20</b> Führungs- kompetenz: Vereinbarkeit von Beruf und Familie 3 C	<b>SK.AS.WK-06</b> Selbst- management: Werte und Ethik im beruflichen Handeln 3 C
3. Σ 30 C	<b>M.Erz.220</b> Schul- und Unterrichtsforschung: Forschungspraxis 18 C			<b>M.MZS.11</b> Konzeption und Planung <b>quantitativer</b> empirischer Forschungsprojekte 6 C	<b>SK.AS.FK-08</b> Führungs- kompetenz: Grundlagen Projekt- management 3 C	<b>SK.AS.KK-27</b> Kommunikative Kompetenz: Referat und Vortrag 3 C
4. Σ 30 C	<b>M.Erz.030</b> Masterabschlussmodul 30 C					
Σ 120 C	<b>78 C + 30 C Masterabschlussmodul</b>				<b>12 C</b>	

4. Fachstudium mit Studienschwerpunkt (ii) „Schul- und Unterrichtsforschung“, Studienbeginn Sommersemester

Sem. Σ C*	Fachstudium Erziehungswissenschaft (78 C) Studienbeginn zum Sommersemester				Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	<b>M.Erz.010</b> Wissenschaftstheoretische und forschungsmethodische Grundlagen der Erziehungswissenschaft 10 C	<b>M.Erz.100</b> Erziehungs-, Sozialisations- und Professionalisierungs- theorie und -forschung: Überblick 8 C	<b>M.Erz.200</b> Schul- und Unterrichtsforschung: Überblick 8 C	<b>M.MZS.2</b> <b>Standardisierte</b> sozialwissenschaftliche Erhebungsmethoden 4 C		
2. Σ 30 C	<b>M.Erz.210</b> Schul- und Unterrichtsforschung: Vertiefung 12 C	<b>M.Erz.020</b> Erziehungswissenschaftliche Theorien und Forschungsmethoden: Spezialisierungsworkshops 8 C		<b>M.MZS.1</b> Konzeption und Planung <b>quantitativer</b> empirischer Forschungsprojekte 4 C	<b>SK.AS.FK-20</b> Führungs- kompetenz: Vereinbarkeit von Beruf und Familie 3 C	<b>SK.AS.WK-06</b> Selbst- management: Werte und Ethik im beruflichen Handeln 3 C
3. Σ 30 C	<b>M.Erz.220</b> Schul- und Unterrichtsforschung: Forschungspraxis 18 C			<b>M.MZS.14</b> Spezielle methodologische Grundlagen der <b>qualitativen</b> Sozialforschung 6 C	<b>SK.AS.FK-08</b> Führungs- kompetenz: Grundlagen Projekt- management 3 C	<b>SK.AS.KK-27</b> Kommunikative Kompetenz: Referat und Vortrag 3 C
4. Σ 30 C	<b>M.Erz.030</b> Masterabschlussmodul 30 C					
Σ 120 C	<b>78 C + 30 C Masterabschlussmodul</b>				<b>12 C</b>	

5. Fachstudium mit Studienschwerpunkt (i) „Erziehungs-, Sozialisations- und Professionalisierungsforschung“ – Teilzeitstudium – Studienbeginn Wintersemester

Sem. Σ C	Fachstudium Erziehungswissenschaft (78 C) Studienbeginn zum Wintersemester		Schlüsselkompetenzen 12 C	
	Module	Module	Module	
1. Σ 14 C	<b>M.Erz.010</b> Wissenschaftstheoretische und forschungsmethodische Grundlagen der Erziehungswissenschaft 10 C	<b>M.MZS.4</b> Allgemeine methodologische Grundlagen der <b>qualitativen</b> Sozialforschung 4 C		
2. Σ 16 C	<b>M.Erz.100</b> Erziehungs-, Sozialisations- und Professionalisierungstheorie und -forschung: Überblick 8 C	<b>M.Erz.200</b> Schul- und Unterrichtsforschung: Überblick 8 C		
3. Σ 16 C	<b>M.Erz.110</b> Erziehungs-, Sozialisations- und Professionalisierungsforschung: Vertiefung 12 C	<b>M.MZS.6</b> Planung und Durchführung <b>qualitativer</b> empirischer Qualifikationsarbeiten 4 C		
4. Σ 14 C	<b>M.Erz.020</b> Erziehungswissenschaftliche Theorien und Forschungsmethoden: Spezialisierungswshops 8 C		<b>SK.AS.FK-20</b> Führungskompetenz: Vereinbarkeit von Beruf und Familie 3 C	<b>SK.AS.WK-06</b> Selbstmanagement: Werte und Ethik im beruflichen Handeln 3 C
5. Σ 12 C		<b>M.MZS.15</b> <b>Qualitative</b> Erhebungs- und Auswertungsmethoden - Vertiefung 6 C	<b>SK.AS.FK-08</b> Führungskompetenz: Grundlagen Projektmanagement 3 C	<b>SK.AS.KK-27</b> Kommunikative Kompetenz: Referat und Vortrag 3 C
6. Σ 18 C	<b>M.Erz.120</b> Erziehungs-, Sozialisations- und Professionalisierungsforschung: Forschungspraxis 18 C			
7. Σ 30 C	<b>M.Erz.030</b> Masterabschlussmodul 30 C			
Σ 120 C	78 C + 30 C Masterabschlussmodul		12 C	

6. Fachstudium mit Studienschwerpunkt (ii) „Schul- und Unterrichtsforschung“ – Teilzeitstudium  
 – Studienbeginn Sommersemester

Sem. Σ C	Fachstudium Erziehungswissenschaft (78 C) Studienbeginn zum Sommersemester		Schlüsselkompetenzen 12 C
	Module	Module	Module
1. Σ 14 C	<b>M.Erz.010</b> Wissenschaftstheoretische und forschungsmethodische Grundlagen der Erziehungswissenschaft 10 C	<b>M.MZS.2</b> <b>Standardisierte</b> sozialwissenschaftliche Erhebungsmethoden 4 C	
2. Σ 16 C	<b>M.Erz.100</b> Erziehungs-, Sozialisations- und Professionalisierungstheorie und -forschung: Überblick 8 C	<b>M.Erz.200</b> Schul- und Unterrichtsforschung: Überblick 8 C	
3. Σ 15 C	<b>M.Erz.210</b> Schul- und Unterrichtsforschung: Vertiefung 12 C		<b>SK.AS.WK-06</b> Selbstmanagement: Werte und Ethik im beruflichen Handeln 3 C
4. Σ 15 C	<b>M.MZS.3</b> Angewandte <b>Multivariate</b> Datenanalyse 4 C	<b>M.MZS.11</b> Konzeption und Planung <b>quantitativer</b> empirischer Forschungsprojekte 6 C	<b>SK.AS.FK-17:</b> Führungskompetenz: Kollaboratives Projektmanagement 5 C
5. Σ 12 C	<b>M.Erz.020</b> Erziehungswissenschaftliche Theorien und Forschungsmethoden: Spezialisierungswshops 8 C		<b>SQ.Sowi.20</b> Netzwerken für Sozialwissenschaftlerinnen und Sozialwissenschaftler 4 C
6. Σ 18 C	<b>M.Erz.220</b> Schul- und Unterrichtsforschung: Forschungspraxis 18 C		
7. Σ 30 C	<b>M.Erz.030</b> Masterabschlussmodul 30 C		
Σ 120 C	78 C + 30 C Masterabschlussmodul		12 C

7. Modulpaket „Erziehungswissenschaft“ im Umfang von 36 C in anderen geeigneten Master-Studiengängen – Studienbeginn Winter- wie Sommersemester

Sem. Σ C	Modulpaket Erziehungswissenschaft (36 C) Studienbeginn zum Winter- und Sommersemester	
	Module	Module
1. Σ 8 C	<b>M.Erz.040</b> Grundlagen erziehungswissenschaftlicher Forschung 8 C	
2. Σ 16 C	<b>M.Erz.100</b> Erziehungs-, Sozialisations- und Professionalisierungstheorie und -forschung: Überblick 8 C	<b>M.Erz.200</b> Schul- und Unterrichtsforschung: Überblick 8 C
3. Σ 12 C	<b>M.Erz.210</b> Erziehungs-, Sozialisations- und Professionalisierungsforschung: Vertiefung 12 C	
4. Σ 0 C		
Σ 36 C		